871
U5.Yp

PERNICE

UL.IAN ALS SCHRIFTSTELLER

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Überreicht vom Verfasser.

SITZUNGSBERICHTE 1885.
XXV.

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZU BERLIN.

Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 21. Mai.

Ulpian als Schriftsteller.

Von Alfred Pernice.

871
U5Yp

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS.
Classics

Ulpian als Schriftsteller.

Von Alfred Pernice.

(Vorgetragen am 5 Februar [s. oben S. 131].)

Um ein vollständiges Bild von Ulpian's schriftstellerischer Persönlichkeit zu gewinnen, müsste man seine sämmtlichen Werke untersuchen und bestimmen, wie sie gearbeitet sind und welche Begabung sich darin zeigt. Hier kommt es mir nicht darauf an, das oft gerühmte formale Geschick Ulpian's hervorzuheben und zu erläutern: seine klare und gewandte Darstellung in den regulae, der freilich der geschraubte und undurchsichtige Vortrag der opiniones gegenübersteht, die leichte und praktische Art in den Anweisungen für die einzelnen Aemter u. dgl. Vielmehr handelt es sich um die Frage, wie die libri ad edictum, sein Hauptwerk, zu Stande gekommen sind: sie sind in den Pandekten unverhältnissmässig stark benutzt und fordern dadurch zur Prüfung ihres inneren Gehaltes auf. Das führt zur litterarischen Analyse des Buches, einem auf juristischem Gebiete neuen und gewagten Versuche; er soll nur der Beginn der nothwendigen Arbeit sein, deren Abschluss in unsicherer Zukunft liegt.

Die Thätigkeit Ulpian's als Schriftsteller fällt wesentlich in die sechsjährige Alleinregierung Caracalla's. Vor der Sammtherrschaft Sever's und seines Sohnes (198) hat er keinesfalls schon Schriften veröffentlicht[1]; und nach Caracalla's Tode hört die litterarische Production auf: die Kaiser Macrin, Elagabal und Alexander werden von Ulpian nicht mehr erwähnt[2]. So bleiben höchstens etwa 20 Jahre, in denen die massenhaften uns bekannten Bücher (etwa 235) veröffentlicht und doch im Ganzen auch geschrieben sein müssen; und dies neben einer wenn nicht anstrengenden, so doch dauernden amtlichen Beschäftigung. Schon daraus ergiebt sich, dass die Schriften unmöglich Originalwerke sein können, die auf selbständigen Forschungen

[1] Seine älteste Schrift de excusationibus ist unter der Sammtregierung, die de officio praetoris tutelaris überschriebene 2. Auflage unter Caracalla herausgegeben: Buchholtz, Vat. fragm. p. 308 sqq., p. 313.

[2] Höchstens die B. de adulteriis darf man wegen D. 48, 5. 14, 3 unter Elagabal setzen (Fitting, Alter der Schriften S. 38).

pol1993

beruhen. In der That verfolgen sie eine durchaus praktische Richtung; sie sind nicht einmal specifisch juristisch: überall tritt die Theilnahme des Verfassers für die Verwaltung hervor, der künftige Minister verläugnet sich nicht: er ist geneigt, auch andere als rechtliche Gesichtspunkte gelten zu lassen und die Dinge nicht juristisch auf die Spitze zu treiben[1].

Ganz diesen Charakter zeigt das umfassendste Werk Ulpian's, seine Erläuterung des Edictes in 83 Büchern. Die Arbeit daran zieht sich durch die ganze Zeit seiner Schriftstellerthätigkeit hindurch. Denn anscheinend hat er die ersten dreissig Bücher schon unter Sever und Caracalla veröffentlicht, dann aber durch eine zweite ergänzte Auflage unter Caracalla ersetzt[2]; die letzten Bücher könnten in die Zeit Elagabal's hineinreichen[3]. Die Arbeit kann keine ununter-

[1] Nur einige Beispiele: D. 17, 2. 63, 5; 25, 4. 1, 13; 26, 7. 9, 1; 29, 2. 71 pr.; 36, 4. 1 pr.; 37. 9. 1, 5 (quia sub incerto utilius est ventrem ali); 39, 2. 9 pr.; 15. 32; 42, 5. 17. 1; 43, 5. 3, 15, 43, 21. 3 pr., 82; 44, 2. 11 pr. Sehr ergetzlich 19. 2. 19. 7: Siquis mulierem vehendam navi conduxisset, deinde in nave infans natus fuisset. probandum est pro infante nihil deberi: cum neque vectura eius magna sit, neque is omnibus utatur, quæ ad navigantium usum parantur.

[2] Das ist die Vermuthung Mommsen's (Zschr. f. R. G. 9, 101). Sie stützt sich auf die eigenthümliche Bezeichnung Sever's in diesem Werke. Er heisst meist Divus, und eine Vo. Caracalla's von 212 (C. 7, 49. 1) wird 'kürzlich erschienen' genannt (D. 3, 6. 1, 3; 12, 5. 2, 2). Daneben aber erscheint der Kaiser als imperator S., also als noch am Leben. In einigen von diesen Fällen lässt sich das daraus erklären, dass Ulpian die Kaiserbezeichnung unverändert aus seiner Vorlage herübernahm; so D. 17. 2. 52, 5 aus Papinian's Responsen. In anderen beruht die Weglassung des Divus wohl nur auf Versehen der Compilatoren oder Abschreiber: D. 27, 2. 1 wird der Kaiser kurz hintereinander erst als todt, dann als lebendig bezeichnet. In den meisten Fällen aber mangelt jeder Anhalt für solche Auskünfte. Und es bleibt daher nichts übrig, als die für den Autor charakteristische Annahme, dass er in seiner nachlässigen Hast bei der 2. Ausgabe die Ungleichheit der Redaction selbst nicht beseitigt hat. (In D. 42, 8. 10, 1 müsste man das Wort imperator bei dem Citate 'ab imperatore Seuero et Antonino' mit Mommsen z. d. St. streichen.) Ist nun diese Hypothese richtig, so würde damit die Abfassung der 1. Auflage nicht über die Sammtregierung zurückgerückt. Denn schon im 11. B. kommt ein Erlass des als lebend bezeichneten Sever vor (D. 4, 4. 11, 2), der thatsächlich beiden Kaisern gehört (Papinian D. 27. 1. 30 pr.), ähnlich im 15. B. (Severus ad Celerem D. 5, 3. 20. 12. = C. 6, 35. 1 v. 204?); und im 19. B. erscheinen beide Kaiser als regierende (D. 10, 3. 18. 3). Ob B. 36 nach 213 geschrieben zu denken wegen D. 27. 3. 1. 11 = C. 5, 54. 3, ist sehr fraglich. Bei der 'ergänzten' Auflage denke ich an solche Stellen wie D. 4, 2. 9, 3; 4. 4. 3. 2, wo offenbar unter Mitwirkung Ulpian's zu Caracalla's Zeit entschiedene Rechtsfälle nachgetragen worden sind.

[3] Im 57. B. wird Caracalla noch als lebend angeführt (D. 47, 10. 7. 6). In den späteren Büchern wird er nur mit einfachem Namen genannt (D. 43. 4. 1, 3; 42. 8. 10, 1); diese 'historische' Art der Bezeichnung gilt eben so gut für den verstorbenen, wie für den lebenden Kaiser. Dagegen ist die Meinung unhaltbar, die Herausgabe der zweiten Hälfte des Edictscommentars sei erst unter Alexander zu verlegen (Fitting S. 42). Dagegen Mommsen, Zschr. f. R. G. 9, 114. Die Combination beruht darauf, dass eine Vo. Alexander's (C. 6, 54. 6) den Erlass über die zweite missio leg. serv.

20 MAR 12

brochene gewesen sein: denn parallel mit ihr geht eben die Herausgabe der grossen Menge der übrigen Schriften. Dennoch ist es bisher nicht gelungen, in den anderen Werken mehr als eine noch dazu unsichere Bezugnahme auf den Edictscommentar zu entdecken[1]. Schon das ist für die Art bezeichnend, wie Ulpian arbeitete.

Dieser lange fortgesetzten, wiederholt unterbrochenen Arbeit an dem Hauptwerke entspricht die Ausführung. Um den richtigen Standpunkt für das Urtheil zu gewinnen, muss man als selbstverständlich voraussetzen, dass das Werk für den Gebrauch der Praxis bestimmt war, und dass man die Durchschnittsfähigkeit der Richter nicht eben hoch ansetzen durfte; nicht jeder von ihnen mochte im Stande sein, Papinian's Gutachten mit Leichtigkeit in sich aufzunehmen und mit Bequemlichkeit zu verdauen. Dass hiernach die theoretische Erörterung und Herleitung der Rechtssätze zurücktritt, ist natürlich. Es liegt im Wesen der Commentarform, dass sie die allgemeineren Fragen nicht so zur Geltung kommen lässt, wie sie müssten. Wenigstens ist die Aufgabe hier schwieriger als bei systematischen Werken, die leitenden Grundgedanken bei den einzelnen Erscheinungen hervorzuheben und festzuhalten. Indessen mit allem dem sind doch die Besonderheiten der ulpianischen Behandlung noch nicht erklärt oder gar entschuldigt.

I.

Das Werk ist zunächst und vor allem nicht als ein einheitliches gedacht und in Folge dessen sind die Theile nicht in einander gearbeitet. Die Absicht ist, jeden Satz, ja jeden Ausdruck des Edictes für sich zu erläutern. Allerdings giebt es im Commentare Stellen, die man nicht

causa als constitutio D. Antonini patris mei bezeichnet, die Ulpian (l. 52 ad ed.; D. 36, 4. 5, 16) als Rescript des Imperators Antoninus anführt. Es kann aber kein Zweifel sein, dass Alexander den Caracalla, nicht den Elagabal gemeint hat. Denn er nennt sich amtlich durchaus D. Antonini Magni filius (ORELLI 957; 5517; 5520; MUCHE, Forschungen über Severus Alex. (1873) S. 6) und Enkel Severs (C. 6, 50. 3). Wie hätte er den Elagabal auch als Divus Antoninus bezeichnen können, dem der Name Antonin nach seinem Tode ausdrücklich aberkannt wurde (v. Elag. 17 sq.). Im Gegentheil ist hiermit gerade die Abfassung des 52. B. unter Caracalla erwiesen.

[1] D. 24. 1. 32, 27 bezieht sich auf l. 35 ad ed. (D. 23, 1. 9). Aber eine directe Verweisung ist das nicht: an beiden Stellen wird gesagt, Ulpian habe diese Meinung schon öfter geäussert. Eine Anzahl von Citaten findet sich gleichlautend im Edicts- wie im Sabinuscommentare. Aristo B. 70 ad ed. (28, 8. 5 pr.) = B. 8 ad Sab. (29, 2. 28 pr.); Julian B. 71 ad ed. (43, 24. 11, 10) = B. 28 ad Sab. (18, 2. 4, 4); Marcell B. 17 ad ed. (24, 1. 45) = B. 21 ad Sab. (30, 43. 1); Papinian B. 35 ad ed. (23, 1. 9) = B. 33. ad Sab. (24, 1. 32, 27); vergl. auch B. 34 ad ed. 35, 1. 41 = B. 20 ad Sab. 36, 2. 5, 2. Indessen weiss ich aus diesen Gleichungen für das zeitliche und sonstige Verhältniss der beiden Werke zu einander keine Schlüsse zu ziehen

als Erläuterungen bei einzelnen Worten unterbringen kann. Eine Anzahl solcher Erörterungen mag wohl einleitungsweise grösseren Abschnitten des Edictes vorangeschickt gewesen sein: so dem Titel vom Concurse eine Besprechung der Competenz[1], dem Titel von der Stellvertretung Bemerkungen über die Ernennung von Cognitoren und Procuratoren[2], dem von der Gerichtsbarkeit über Gerichtsstand[3] u. a. Zum grössten Theile finden sich diese Einleitungen ähnlich bei den übrigen Commentatoren des Edictes wieder, sind also hergebracht. Jedesfalls haben wir es dabei nicht mit Zusammenfassungen nach allgemeineren Gesichtspunkten zu thun, sondern wieder mit Erklärungen gewisser Ausdrücke und Begriffe[4] und mit Einzelheiten, die vorweggenommen werden, um ein besseres Verständniss des Folgenden zu ermöglichen; vielfach sind sie aus den benutzten Vorlagen entlehnt[5]. Den Anlauf zu einer wirklichen Einleitung nimmt Ulpian beim Titel de rebus creditis (B. 26, D. 12, 1. 1); er kündigt sie als solche förmlich an: e re est priusquam ad uerborum interpretationem perueniamus, pauca de significatione ipsius tituli referre. Aber er bringt nichts vor als irreführende Redensarten[6]. Celsus hatte ausgesprochen, das Wort credere sei allgemein zu nehmen, es beziehe sich nicht blos auf das Darlehn, die pecunia credita im engeren Sinne. Ulpian hatte im 6. Buche den Ausdruck vorsichtig auf andere als Darlehnsforderungen übertragen (D. 50, 16. 12); hier ist das völlig vergessen. Statt dessen findet sich hier die unverständliche Bestimmung: omnes enim contractus, quos alienam fidem secuti instituimus, complectitur. Man sollte meinen, dahin gehörten Mandat, Depositum, Societät in erster Reihe. Aber es folgt gleich dahinter die unbehilfliche Einschränkung: nam cuicumque rei adsentiamur alienam fidem secuti mox recepturi quid, ex hoc contractu credere dicimur. Des Pudels Kern ist die Thatsache, dass der Prätor in diesem Titel Condictionen und condictionenartige Klagen (a. pigneraticia und commodati) als eng zusammengehörig vereinigte. Aber vergeblich hat sich Ulpian abgemüht, für sie und ihre Eigenart einen gemeinsamen Gesichtspunkt aufzustellen. — Anders steht es dagegen in einem zweiten Falle: bei der Vormundschaft in B. 35. Hier ist die Darstellung systematisch geordnet und die Erläuterung der einzelnen Edictssätze ist

[1] D. 50, 1. 30; Lenel, Edict S. 340.

[2] Vat. 318; D. 3, 3. 8; 46, 2. 17; Lenel S. 71.

[3] D. 5, 1. 2; 2, 1. 10.

[4] So lehnen sich D. 5, 1. 2; 2. 1. 10; 50, 16. 6 nach Lenel's (S. 45) höchst wahrscheinlicher Vermuthung an die Worte der lex Julia de iudiciis an.

[5] D. 3, 3. 8 aus Julian; 12, 3. 7 aus Papinian; Vat. 318 (putat!); 5. 1. 2 ein Cento von Citaten und Kaisererlassen.

[6] Ich habe mich selbst (Labeo 1, 412 f.) theilweise durch sie täuschen lassen.

darein verflochten. Ulpian hat für diese Art der Behandlung der Lehre Vorgänger gehabt. Julian, dessen 21. B. Ulpian hier benutzt hat (D. 26, 7. 5, 7; 27, 6. 11, 3), hatte die Sache anscheinend so behandelt; denn auch bei ihm findet sich eine nicht geringe Anzahl von Stellen, die sich nicht auf Edictsworte beziehen lassen[1]. Und ebenso verfuhr nach sicheren Anzeichen auch Pomponius, dessen Werk über das Edict Ulpian hier wie überall vorlag: die beiden aus dem 68. und 69. B. uns aufbehaltenen Fragmente sind keine Erklärungen des Edictes (D. 26, 7. 3 pr.; 26, 1. 1, 3). Allein dieser Abschnitt des Commentars hat noch andere Besonderheiten, durch die er von den übrigen Theilen absticht. Die Entlehnungen aus den Schriften der Vorgänger treten hier zurück; von mehreren längeren Ausführungen hat man den Eindruck, dass sie ganz selbständig gearbeitet sind (D. 26, 7. 3, 1 sqq; 27, 3. 13 sqq.; 27, 9. 1—7). Die Auseinandersetzung wird nur durch Anführung von Kaisererlassen unterbrochen; sie stammen meist von Sever und Caracalla, könnten daher Ulpian aus eigener Praxis bekannt geworden sein. Alle diese Abweichungen haben ihren guten Grund. Das Vormundschaftswesen gehört nur zum kleinen Theile in den Bereich des Stadtprätors; seit Claudius greifen die Consuln als kaiserliche Delegaten ein; besonders hat sich das Excusationsrecht in ihrer Praxis ausgebildet. Es war nicht wohl möglich, diese beiden Sphären streng auseinander zu halten, so z. B. bei der Lehre von der Sicherstellung des Mündels: sie wird im Edicte vorausgesetzt, nicht geordnet; denn sie ist Sache des Vormundschaftsprätors, nicht des städtischen (J. 1, 20. 3), und ist daher wesentlich durch Kaisererlasse geregelt (D. 26, 7. 1 pr. §. 1 sqq.); dennoch ist sie für die Vormundschaftsklage von erheblicher Wichtigkeit. Es blieb demnach nichts übrig, als die ganze Geschäftsgebarung des Vormundes, wie sie sich durch die Praxis des Consulatsgerichtes festgestellt hatte, zu schildern, um seine Verantwortlichkeit, d. h. den Inhalt der a. tutelae bestimmen zu können[2]. Diese Zusammenfassung hatte aber Ulpian in einem eigenen Buche über Vormundschaft unternommen, dessen erste Ausgabe jedesfalls vor diesen Büchern des Edictscommentars liegt. Er hat sich denn auch nicht gescheut, aus dem früheren Buche Sätze in sein Edictswerk herüberzunehmen[3]; leider vermögen wir dies Verhältniss indessen nicht genauer zu verfolgen.

Nicht gleichartig liegt die Sache im 17. Buche. Es scheint[4], als ob Ulpian hier eine Reihe von Bemerkungen über Vindication und

[1] Gesammelt bei LENEL S. 251 A. 6.
[2] Ein einzelner Punkt, wo der Zusammenhang recht deutlich wird: D. 26, 7. 5, 5.
[3] Dafür ist m. E. ein sicherer Beweis D. 27, 1. 19 = Vat. 173.
[4] LENEL, Edict S. 145 A. 3.

Publiciana ohne Anknüpfung an die Edictsworte zusammengestellt habe[1]. Ein innerer oder gar systematischer Zusammenhang unter den Bruchstücken lässt sich freilich nicht mehr erkennen, nicht einmal überall mehr im einzelnen die Beziehung sicher bestimmen[2]. Dass Ulpian auch hier ein Vorbild an Julian's 7. Buche gehabt hat, darauf ist bereits von anderen hingewiesen[3]. Ihm schliesst er sich denn auch besonders nahe an. Es kommt sogar der ganz ungewöhnliche Fall vor (vergl. unten S. 459), dass er das 12. Buch Julian's citirt (D. 6, 1. 39, 1), während seinem 17. sonst das 7. Buch der Digesten Julian's entspricht, und er das 12. Buch erst in seinem 29. braucht[4]. Ich wage keine Vermuthung über die Ursache dieser Vorwegnahme.

In ähnlicher Weise, wie die Abschnitte des Albums, wird auch die Erläuterung der einzelnen Edictssätze und Klagformeln regelmässig durch kurze Einleitungen eröffnet. Sie sind durchweg schematisch gearbeitet. Die Nothwendigkeit, Heilsamkeit, Vernünftigkeit der Massregel des Prätors werden mit allgemeinen empfehlenden Worten hervorgehoben[5], oder die Festsetzung des Edictes wird mit einem kurzen Hinweise auf die Verhältnisse begründet, die sie ordnen soll[6]. Man

[1] Besonders deutlich D. 6, 1. 73 pr.

[2] Gar nicht für D. 16, 3. 19; schwer D. 6, 1. 77 und 42, 3. 1.

[3] Lenel a. a. O. A. 5.

[4] Das Citat des 8. Buchs in D. 6, 1. 37 ist wohl Versehen: ins 8. Buch Julian's passt die Erörterung gar nicht. Auch in 6. 1. 39. 1 würde ich XII. in VII. ändern; aber D. 16, 1. 8 sichert die Richtigkeit des Citats.

[5] D. 2, 10. 1 pr.; 4, 1. 1; 4. 6. 1 pr.; 10, 4. 1; 37, 5, 1 pr.; 27, 2. 1 pr.; 37. 6. 1 pr.; 37, 8. 1, 1; 39, 4. 1, 2; 43, 2. 1, 1; 43, 24, 1. 1.

[6] Eine Zusammenstellung wird das zeigen: D. 2, 2. 1 pr.: hoc edictum summam habet aequitatem ... quis enim aspernabitur idem ius sibi dici, quod ipse aliis dixit vel dici effecit (Schwanert, Naturalobl. S. 473). 2, 13. 1, pr.: nam aequissimum videtur eum, qui acturus est, edere actionem, ut proinde sciat reus, utrum cedere, an contendere debeat (vergl. 2, 13. 4, 1). 3, 14. 1 pr.: huius edicti aequitas naturalis est; quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea quae inter eos placuerunt servari? 3, 1 pr.: hunc titulum praetor proposuit habendae rationis causa suaeque dignitatis tuendae et decoris sui causa [l.: habendae rationis causa decoris sui suaeque dignitatis tuendae causa], ne sine delectu passim apud se postuletur. 3, 3. 1 pr.: usus autem procuratoris perquam necessarius est, ut qui rebus suis ipsi superesse vel nolunt vel non possunt, per alios possint vel agere vel conveniri. 3, 5. 1: hoc edictum (über neg. gestio) necessarium est, quoniam magna utilitas absentium versatur, ne indefensi rerum possessionem ... patiantur ... vel iniuria rem suam amittant (es scheint mir sehr bedenklich aus solchen Phrasen zu schliessen (Lenel S. 85), dass der Prätor hier die besondere Absicht verfolgt habe, »den indefensi Vertheidiger zu erwecken«). 4, 3. 1 pr.: hoc edicto praetor adversus ... dolosos ... subvenit, ne vel istis malitia sua sit lucrosa vel illis simplicitas damnosa. 4, 4. 1 pr.: nam cum inter omnes constet fragile esse et infirmum huiusmodi aetatium (den Minderjährigen) consilium ... auxilium eis praetor hoc edicto pollicitus est. 9, 3. 1, 1: summa cum utilitate id praetorem edixisse nemo est qui neget, publice enim utile est sine metu et periculo per itinera commeare. 11, 1. 2: edictum de interrogationibus ideo praetor proposuit, quia sciebat difficile esse ei, qui heredem ... convenit, probare aliquem esse heredem. 11, 7. 12, 3: hoc edictum

darf diese Einleitungen nicht vereinzelt ansehen; man muss sie in ihrer erschreckenden Eintönigkeit neben einander halten, um sich sofort zu überzeugen, dass sie mit ganz verschwindenden Ausnahmen (D. 38, 2. 1 pr.) lediglich aus conventionellen Redensarten bestehen. Daher hat man allen Grund misstrauisch zu sein, wenn sie anscheinend thatsächliche Angaben bringen, die anderweit nicht bestätigt werden; und man muss sich hüten solche Äusserungen, wie oft geschieht, als Grundlage dogmatischer oder gar geschichtlicher Constructionen zu verwerthen.

Wenn Ulpian das Vorabzugsrecht des Vaters der a. de peculio gegenüber als Privilegium bezeichnet (D. 14, 4. 1 pr.), so mag man das gelten lassen; denn diese Auffassung des Verhältnisses begegnet auch noch bei anderen Juristen[1]. Dagegen wenn er erzählt, der Lohn des Feldmessers habe honorarium geheissen, weil nach Ansicht der »Alten« die von ihm geleisteten Dienste nicht Gegenstand des Miethsvertrages hätten sein können (D. 11, 6. 1 pr.), so leitet er damit irre. Unmittelbar nachher nennt er selbst die Vergütigung merces: er hat diesen Ausdruck, der dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäss ist[2],

iusta ex causa propositum est... sic enim fieri, ne insepulta corpora iacerent neve quis de alieno funeretur. 13, 5. 1 pr.: hoc edicto praetor favet naturali aequitati, qui constituta ex consensu facta custodit, quia grave est fidem fallere. 14, 3. 1 pr.: aequum praetori visum est, sicut commoda sentimus ex actu institorum, ita etiam obligari nos ex contractibus ipsorum et conveniri (LÖNING, Haftung d. Staates S. 19). 16, 3. 1, 4 (auch mit MOMMSEN's Verbesserung geradezu schuljungenmässig). 27, 4. 1 pr.: .. actionem praetor proposuit induxitque in usum, ut facilius tutores ad administrationem accederent, scientes pupillum quoque sibi obligatum fore ex sua administratione. 27, 6. 1 pr.: huius edicti aequitas non est ambigua, ne contrahentes decipiantur. 26, 10. 1 pr.: haec clausula (von Absetzungen ungetreuer Vormünder) frequens et pernecessaria est; cotidie enim suspecti postulantur (scheint mir auch Redensart; sehr bedenklich daraus auf die besondere Schlechtigkeit der römischen Vormünder zu schliessen). 37, 12. 1 pr.; 38, 9. 1 pr.: successorium edictum idcirco propositum est, ne bona hereditaria vacua sine domino diutius iacerent, et creditoribus longior mora fieret. 43, 16. 1, 1: hoc interdictum proponitur ei qui vi deiectus est: etenim fuit aequissimum vi deiecto subvenire. 47, 6. 1 pr.: utilissimum id edictum praetor proposuit, quo dominis prospiceret adversus maleficia servorum, videlicet ne cum plures furtum admittunt evertant domini patrimonium, si omnes dedere aut pro singulis aestimationem litis offerre cogatur. 47, 4. 1, 1; 47, 9. 1 pr.: huius edicti utilitas evidens et iustissima severitas est: si quidem publice interest, nihil rapi ex huiusmodi casibus. 43, 20. 1, 39; 43, 21. 1, 1; 43, 22. 1, 1; 43, 26. 2, 2. In diese Gruppe gehört auch 5, 2. 1: zu Ulpian's Zeit stand die Praxis des Centumviralgerichts längst fest; die Querellberechtigten werden von ihm selbst aufgezählt (fr. 6 sqq.). Und dazu die Redensart: cognati enim proprii (proprie ii?) qui sunt ultra fratrem melius facerent, si se sumptibus inanibus non vexarent, cum obtinere spem non haberent. Man darf indess nicht meinen, dass selbst diese Redensarten originell sind: 47, 6. 1 pr. ist dieselbe Motivirung, welche Gaius 9, 2. 32 gibt.

[1] Labeo 14, 4. 5, 7; vergl. Paulus 15, 1. 52 pr. (Labeo 1, 131).

[2] Cicero Phil. 2, 8; 43; Acad. pr. 2, 98; de div. 1, 92; Juvenal 7, 157 sq. 228; D. 27, 2. 4: honorarium sc. donum scheint überhaupt erst seit der Kaiserzeit vor-

aus Pomponius herübergenommen, den er im Commentare zu diesem Titel offenbar ausschreibt[1]. So darf man ferner kein Gewicht legen auf die Art, wie Ulpian die schärfere Haftung der Schiffer und Gastwirthe für übernommene Sachen der Reisenden rechtfertigt: er beschuldigt die Leute geradezu, sie würden sich mit Dieben gegen ihre Gäste verbünden, wenn man ihnen nicht gehörig auf die Finger sähe (D. 4, 9. 1, 1). Der Vorwurf ist nichts anderes als die Aufbauschung einer hingeworfenen Äusserung des Pomponius (D. 4, 9. 3, 1). Eine Phrase ist auch die Erklärung der a. quod iussu: quodammodo cum eo contrahitur qui iubet (D. 15, 4. 1 pr.). Man würde von diesen Worten aus leicht dazu gelangen der Klage die Fiction unmittelbarer Stellvertretung unterzuschieben. Damit aber ginge man entschieden fehl: es wird dabei bleiben müssen, dass der iussus die Übernahme der Gewähr für das Rechtsgeschäft des Gewaltunterworfenen bedeutet[2]. Zu dieser Gruppe gehört endlich auch die weitläufige Weisheit über die a. aestimatoria (D. 19, 3. 1 pr.)[3]. Ulpian hat offenbar die verschiedenen Erscheinungsformen der a. praescriptis verbis bei den verschiedenen Verträgen behandelt, denen die einzuklagenden Abreden ähnlich sind[4]. So schliesst sich auch im 32. B. eine Reihe unbenannter Verträge an die Erörterung der Trödelklage an[5]. Auch dadurch bestätigt sich die Meinung[6], dass im Album sich kein allgemeines Schema für die a. praescriptis v. vorfand. Zugleich

---

zukommen. Die merces bezieht sich immer auf das einzelne belohnte Geschäft, beim Arzte z. B. auf die einzelne Cur, für die er angenommen worden ist (D. 9, 2. 8, 9). Das Honorar des Hausarztes, das ja auch gezahlt wird, wenn keine Krankheit gewesen ist, erscheint als freie Gabe und wird daher als eine wahre strenna am 1. Januar gegeben, wie die Remuneration an Beamte und Soldaten (C. Th. 6, 30. 11 und dazu Gothofred; ed. Just. 13, 3). So ist die von Mommsen restituirte Stelle des Pomponius D. 19, 5. 26, 1 zu verstehen: τὸ διδόμενον ἰατροῖς καὶ τεχνίταις δῆλον ποσὸν ἐν ταῖς καλανδαις οὐκ ἔστι ωισθός. Dahin gehören wieder die erogatio annua (D. 33, 1. 10, 1) und das salarium expletum (D. 40, 5. 41, 6) bei freigelassenen Ärzten; auch wohl der procurator salariarius (D. 17, 1. 7; 10, 9).

[1] Vergl. Labeo 2, 293.

[2] Gaius 4, 70.

[3] Actio de aestimato proponitur, tollendae dubitationis gratia. Fuit enim magis dubitatum, cum res aestimata vendenda datur, utrum ex vendito sit actio propter aestimationem, an ex locato, quasi rem vendendam locasse videor, an ex conducto, quasi operas conduxissem, an mandati. Melius itaque visum est hanc actionem proponi. Quotiens enim de nomine contractus alicuius ambigeretur, conveniret tamen aliquam actionem dari, dandam aestimatoriam praescriptis verbis actionem: est enim negotium civile gestum, et quidem bona fide. Quare omnia et hic locum habent, quae in bonae fidei iudiciis diximus.

[4] B. 28 neben Commodat: D. 19, 5. 17; 30 neben Depositum: D. 19, 5. 18; 31 neben Societät: D. 17, 2. 44; 19, 5. 19.

[5] D. 19, 5. 20 (B. 32 wie D. 19, 3. 1).

[6] Lenel S. 238.

aber scheint es mir klar, dass diese actio selbst ein ganz freies Gebilde war, nicht etwa eine Nachahmung der a. aestimatoria. Darum kann Ulpian unmöglich die Worte geschrieben haben: quotiens enim de nomine contractus ambigeretur, conveniret tamen aliquam actionem dari, dandam aestimatoriam praescriptis verbis actionem, d. h. die aestimatoria, als solche oder zurechtgestutzt, soll für alle namenlose Vereinbarungen gelten. Die Auseinandersetzung ist nämlich ganz unselbständig. Sie ist entweder die freie Bearbeitung einer Äusserung Papinian's im 8. B. der Quästionen (D. 19, 5. 1 pr.) oder, was mir wahrscheinlicher ist[1], aus Celsus' 8. B. der Digesten entnommen (D. 19, 5. 2); denn dies Buch benutzte Ulpian hier gerade[2]. Beide aber behandeln die a. praescriptis verbis oder in factum civilis als allgemeine, selbständige Klage. Sollte ich daher eine Vermuthung wagen, so möchte ich glauben, der Satz sei durch die Weglassung eines Homöoteleuton entstellt und Ulpian habe geschrieben: quotiens — conveniret — aliquam actionem dari, dandam [praescriptis verbis actionem: hic ergo dandam] aestimatoriam praescriptis verbis actionem.

Alle diese Einleitungen, abgesehen von ihrer inneren Werthlosigkeit, haben nicht den Zweck, eine Verknüpfung der einzelnen Edictssätze unter sich zu bewirken; formell wie materiell stehen die verschiedenen Vorschriften unabhängig von einander und werden regelmässig auch nur aus sich heraus erklärt. Verweisungen von einem Stücke des Commentars auf ein anderes kommen äusserst selten vor[3], jedesfalls nie so, als ob dadurch das Verständniss erleichtert oder der innere Zusammenhang vor Augen geführt werden sollte. Vielmehr wird umgekehrt dafür gesorgt, dass jede Erläuterung für sich begriffen werden kann. Darum findet man Definitionen und ganze Ausführungen wiederholt. Und wieviel mögen gerade hier die Compilatoren weggeschnitten haben! Der Begriff der »richtigen Vertheidigung« eines anderen, abwesenden wird nicht weniger als dreimal erläutert: das Edict gab dazu noch öfter Gelegenheit. Dennoch und obwohl die Ausführungen zum Theil wörtlich übereinstimmen, wird das Verhältniss jedesmal als etwas neues, noch nicht dagewesenes behandelt[4]. Die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Richter eine Compensationseinrede unberücksichtigt lasse, musste sich überall wiederholen, wo der Beklagte Gegenansprüche geltend machen durfte, bei

[1] Denn in diesem B. 32 ist Ulpian schon über das 8. B. der Quästionen hinaus, das er B. 26 (D. 12, 1. 13) und B. 29 (D. 19, 5. 17, 2) benutzte.

[2] D. 19, 1. 13, 16 sq.; 19, 2. 9, 5.

[3] D. 14, 3. 13, 2; 19, 2. 13, 4.

[4] B. 12, D. 4, 6. 21, 3; B. 49, D. 5, 1. 63; B. 59, D. 42, 4. 5, 3.

allen actiones contrariae. Ulpian beantwortet sie nicht bloss beim Edicte über die Aufrechnung (B. 28, D. 16, 2. 7. 1), sondern noch an zwei anderen Stellen, bei Geschäftsführung und Vormundschaft (B. 10, D. 3, 5. 7, 1; B. 36, D. 27, 4. 1, 4): fast muss man danach annehmen, dass es überall geschah, wo es sich anbringen liess. Und ähnliches findet sich noch mancherlei[1]. Alle diese Anzeichen deuten auf jene niedrigste und geschwätzigste Gattung juristischer Commentare, welche dem Leser jedes Nachschlagen und Vergleichen ersparen wollen und ihm deshalb bei jeder einzelnen Gesetzesstelle das zum Verständnisse erforderliche Material insgesammt vorlegen.

Aber nicht bloss der praktische Zweck, auch die Art der Arbeit hat hier nachtheilig eingewirkt. Es ist schon bedenklich, dass sich in den wiederholten Ausführungen über denselben Gegenstand kleinere oder grössere Verschiedenheiten finden. Am eingehendsten wird der Begriff des creditor im B. 6 beim ed. de postulando abgehandelt[2]. Ulpian musste darauf noch mehrfach zurückkommen[3]: es ist uns aber nur éine Stelle zu einem Bürgschaftsedicte aufbehalten (B. 21, D. 44, 7, 42, 1) und diese wiederholt abgekürzt (durch die Compilatoren?), die ganze frühere Auseinandersetzung; aber mit einer kleinen Abweichung. Wir erfahren hier, dass der bedingt aus einer Stipulation berechtigte nur zögernd als Gläubiger anerkannt worden ist, während dort jeder bedingt obligatorisch befugte ohne weiteres Gläubiger heisst; dort ist der Begriff des Gläubigers sogar auf Forderungen des Extraordinarrechtes ausgedehnt, hier fehlt dies. — Ähnlich stellt sich die Sache, wenn man B. 11, D. 4, 3. 7, 9 und B. 31, D. 17, 1. 8, 1 vergleicht. Beide Male ist Labeo, wahrscheinlich nach dem Berichte des Pomponius, benutzt. Aber in der zweiten Stelle wird die a. doli wider den Processgegner, der in Folge von Collusion mit dem Procurator gesiegt hat, ohne weiteres zugelassen; in der ersten dagegen ist noch der räthselhafte Rechtsbehelf der exceptio 'si collusum est', d. h. eine Art von Wiederaufnahmeverfahren eingeschaltet. Ulpian

[1] So wird bei der a. institoria (B. 28, 14, 3. 7 §. 1 u. 8) alles wiederholt, was bei der exercitoria (B. 28, D. 14, 1. 1, 16) kürzer schon gesagt war: über die Personen des Anstellers und des Angestellten. Hier, wo das in dem nämlichen Buche geschieht, sogar mit Verweisung. Ferner: B. 11, D. 4, 2. 5 sqq. = B. 12, D. 12, 4. 6, 3; B. 24, D. 25, 6. 1 pr. (aus Marcell abgeschrieben) wiederholt B. 34, D. 12, 2. 2, 3; B. 15, D. 44, 2. 3 = B. 75, D. 44, 3. 7 pr. §. 4; B. 5, D. 1, 8. 7 = B. 25, D. 11, 7. 6, 1; B. 38, D. 47, 6. 1, 1 = D. 9, 4. 3: hier ist Ulpians Ausführung von den Compilatoren weggestrichen und aus Paulus ersetzt; gefehlt kann sie nicht haben. D. 10. 4. 3, 7 = 39, 4. 3, 2; 11, 7. 14, 8 = 29, 2. 20 pr. §. 1. Selbst im 35. B. (S. 446 f.): die Ausführungen 26, 2. 17 u. 4, 5 hätte gewiss ein moderner Schriftsteller in eins gezogen; B. 35, 26, 2. 19, 2 = B. 36, 27, 5. 1. 6.

[2] D. 50, 16. 10 und 12; Lenel, Ed. S. 63.

[3] So B. 62, D. 50, 16. 54 beim Concurse.

stellt dies als seinen eigenen Vorschlag hin (puto). Indess scheint er darauf kein grosses Gewicht zu legen: denn war die Wiederaufnahme des Processes gewöhnlich oder gar erforderlich, so ist offensichtlich in der zweiten Stelle die Regel von der absoluten Subsidiarität der a. doli verletzt. Erklärlich war Ulpian in der ersten Stelle genauer, weil er da den Titel de dolo malo erläuterte. — Noch übler ist die verschiedene Bestimmung des Begriffes der bona[1]. Einmal werden sie erklärt als universitas, welche die gesammten vermögensrechtlichen Beziehungen, also auch die Schulden umfasst: gelegentlich der prätorischen Erbfolge (B. 39, D. 37, 1. 3 pr.); ein anderes Mal als der Activbestand des Vermögens, dingliche Rechte, Forderungen und ausserordentliche Ansprüche: bei der Einweisung in die Güter (B. 59, D. 50, 16. 49); endlich lässt er die bona nur aus den Eigenthumsobjecten bestehen: bei der missio legatorum nomine (B. 52, D. 36, 4, 5, 6). Für den jedesmaligen Bedarf waren diese Definitionen völlig geeignet; aber als Ganzes darf man eine solche Erläuterung nicht behandeln.

Über diese Ungenauigkeiten hinaus hat die Vereinzelung der Edictssätze Einfluss gehabt. Das Album gewährt Klagen und Einreden, und stellt Formeln für Klagen auf. Naturgemäss muss sich ein Commentar dazu mit den Voraussetzungen (an sit actio) und dem Inhalte (quid veniat in actionem) dieser Rechtsmittel beschäftigen. So lassen sich denn auch in vielen Titeln der Pandekten diese beiden Bestandtheile unterscheiden, in einigen Fällen vollkommen deutlich, in anderen verwischt[2]. Aber der zweite als Gegenstand des richterlichen Rechtes, d. h. des officium iudicis, durch welches der Umfang der Actionen allmählich erweitert wird, fällt mehr den eigentlich praktischen Schriften (Responsen und Quästionen), als gerade dem Edictscommentare zu. Die Frage muss hier dem Wortlaute des Edictes gegenüber so gestellt werden: ob die bestimmte vom Prätor proponirte Klage im Einzelfalle zutreffe, nicht etwa: durch welches Rechtsmittel überhaupt im Einzelfalle zu helfen sei. Da kann es denn wohl kommen, dass ein solcher Fall einseitig angesehen wird, nämlich nur vom Standpunkte der einzelnen gerade vorliegenden Klage. Der Mangel an Zusammenhang zwischen den Edictssätzen muss diese Gefahr erhöhen. Seltener tritt das hervor, wo mehrere Rechtsmittel neben einander zur Verfügung stehen. Denn hier ist es nothwendig,

[1] Vergl. Labeo 1, 345.

[2] Ich stelle nur für Ulpian einige Belege zusammen: B. 17, D. 8, 5. 6, 6(?); B. 18, D. 5, 3. 18, 2; B. 18, D. 9, 2. 21 pr. (?); B. 19, D. 10, 2. 2, 5; 10, 3. 6 §. 1 und 2; B. 27, D. 13, 4. 2, 8; B. 28, D. 13, 6, 5, 2; B. 31, D. 17, 1. 8, 6(?); 17, 2. 52, 1; B. 32, 19, 1. 11, 1 und 13. 20; B. 32, 19, 2. 15 pr.; B. 33, D. 24, 3. 24, 2.

ihr Verhältniss zu einander, die Concurrenz, juristisch zu regeln[1]. Häufiger aber ist der Fall, dass Ulpian eine bestimmte Klage als unanwendbar bezeichnet, ohne dafür auf ein anderes Rechtsmittel als Ersatz hinzuweisen[2]. So schliesst Ulpian B. 26 nach Sabin und Pegasus die condictio aus, wenn sich ein im Ehebruche Ertappter »losgekauft« hat, er lässt aber B. 11 die a. quod metus c. im gleichen Falle zu, beide Mal ohne von der parallelen Entscheidung etwas zu sagen (12, 5. 4 pr.; 4, 2. 7 pr.).

Von diesem Standpunkte aus ist endlich nicht unerklärlich, dass sich im Commentare Widersprüche finden[3]. Wenigstens erscheint die beliebte Vorstellung, »ein Mann wie Ulpian« könne sich nicht widersprechen, mittelst welcher man mancherlei harmonistische Auslegungskünste zu rechtfertigen pflegt, schon von vornherein wenig begründet. Aber in noch ganz anderer Weise wird diese Möglichkeit nahe gerückt, wenn man genauer zusieht, wie Ulpian nach seinen Vorlagen arbeitete.

II.

Die Erläuterungen der Edictssätze und der Formeln selbst zeigen auf den ersten Blick starke Verschiedenheiten. In einem grossen Theile des Werkes spricht Ulpian selbst; man kann leicht bemerken, wie

[1] D. 19, 2. 13 pr.; 13, 6. 5, 8;

[2] Sehr bezeichnend D. 39, 6. 29 und 30, 47, 2. 52. 8, aber auch der Pächter hat die a. furti (83, 1); 4, 3. 35 a. doli also ganz subsidiäre Klage, wo andere zur Verfügung stehen: 9, 2. 41 und 42; 16, 3. 1, 38.

[3] Nur auf einige davon will ich hinweisen, die nicht, wie D. 5, 3. 13, 4 u. fr. 42. innerhalb der gewöhnlichen dogmatischen Erörterungen liegen. Im B. 18, 9, 2. 27. 3 erklärt es Ulpian nach Julian für 'durchaus richtig' (est verissimum), dass der Herr mit a. noxalis auch für seinen entflohenen Sklaven hafte; B. 23 (9, 4. 21, 3) dagegen sagt er, der fugitivus stehe nicht 'in potestate domini': das ist aber die Vorbedingung der Noxalklage. Die Folgerung freilich, die Unzulässigkeit der Klage gegen den Herrn, wird nur im Sabinuswerke gezogen (47, 2. 17, 3 nach Pomponius) und im 17. B. zum Ed. (11, 1. 16 pr.) für den vom Feinde gefangenen Sklaven: quia non est in nostra potestate. — B. 31 (17, 2. 63 pr.) folgt U. dem Sabin und lässt die Einrede des Nothbedarfes bei allen Gesellschaftsformen zu; B. 63 (42. 1, 16) dagegen wird sie ausdrücklich auf die soc. omnium bonorum beschränkt: wem U. hier folgt, ist nicht festzustellen. — In 21, 2. 50 (B. 25) gibt U. die a. doli gegen den Executor, der bei der Zwangsversteigerung die abgepfändete Sache dolos zu wohlfeil hingab; nach 3, 5. 3, 8 muss man hier an a. neg. gestorum denken (das ergäbe einen wesentlich anderen Standpunkt zur Sache): und doch wird das Erforderniss des Dolus beibehalten. Möglicherweise läuft hier eine ungeschickte Kürzung der Compilatoren unter. Sicher scheint mir eine solche in B. 28, 13, 6. 1, 1: hier wird ohne Widerspruch die angebliche Äusserung Vivians mitgetheilt, dass man eine Wohnung 'commodiren' könne. Aber 19, 5. 17 pr. (B. 28) zeigt, dass U. sich dieser Meinung nicht anschloss, sondern a. praescr. verbis geben wollte: denn hier haben wir offenbar den nämlichen Ausspruch Vivians vor uns.

diese äusserliche Selbständigkeit in der zweiten Hälfte des Werkes wächst: die Berufung auf die Vorgänger und die Erlasse der Kaiser nimmt im Ganzen ab; man sieht, der Schriftsteller beginnt mehr und mehr sich als Auctorität zu fühlen. Aber diese Partien sind es nicht, welche an erster Stelle die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sondern die massenhaften Anführungen älterer Juristen und kaiserlicher Verordnungen geben dem Werke seinen eigentlichen Charakter einer für den praktischen Gebrauch gemachten Compilation. Und die Frage erhebt sich, wie Ulpian in den einzelnen Theilen des Buches gearbeitet habe.

Da ist es zuerst nothwendig, die Kaisererlasse auszusondern. Im Vergleiche mit den Citaten aus Schriftstellern treten diese zurück; sie werden seltener, als Gutachten der Juristen, den Entscheidungen zu Grunde gelegt. Anscheinend aber hat Ulpian häufiger, als er ausdrücklich sagt, seine Sätze kaiserlichen Verordnungen entnommen. In einem Falle ist das bestimmt nachweisbar[1], in anderen wenigstens wahrscheinlich[2]. Das gilt zumal für solche Lehren, die durch unmittelbare kaiserliche Einwirkung weiter gebildet worden sind, wie Vormundschaft, bon. possessio. Die Citate finden sich theils einzeln in die Darstellung eingestreut, theils zu grösseren Ganzen verbunden. Es wäre eine vergebliche und sicher unfruchtbare Mühe, der Herkunft jedes einzelnen Erlasses nachzuforschen. Eine ganze Anzahl davon greift so tief in die Rechtsgestaltung ein, dass sie nothwendig überall herangezogen werden mussten und also leicht in der Litteratur zu finden waren[3]. Viele andere sind sicher nur den Schriftstellern entnommen, die zur Vorlage dienten.

Die Rescripte des Hadrian und Pius sind unseres Wissens niemals durch eine amtliche oder private Sammlung allgemein zugänglich gemacht worden; Ulpian wäre also hier auf die Benutzung praktischer Schriftsteller angewiesen gewesen. Es ist aber eigenthümlich, dass er gerade Erlasse des Pius wie absichtlich mit Äusserungen früherer Juristen, namentlich des Celsus und Julian, zusammenstellt, aus deren Schriften sie unmöglich entlehnt sein können[4]. Er muss also für diese häufig angezogenen Verordnungen eine besondere, uns vorläufig unbekannte Quelle gehabt haben.

---

[1] D. 27, 8. 1, 10 = Erlass des Marcus und Lucius D. 26, 5. 24, obwohl als eigene Meinung hingestellt.

[2] D. 26, 7. 1, 4 wohl Rescript nach 46, 7 eod.; ebenso 26, 7. 7, 6 = 46, 2; 27, 1. 19: (usitatissimum est) nämlich seit Sever C. 5, 62. 2; 27, 3. 1, 9 = C. 5, 37. 3 (genauer bei Callistratus 26, 7. 33, 3.; 49, 14. 4 = 29).

[3] Pius D. 2, 14. 16 pr.; divi fratres 25, 4. 1 pr.; Marcus 2, 4. 10 pr.; Marcus u. Commodus 11, 4. 1, 2.

[4] D. 5, 1. 2, 3; 25, 3. 1, 15.

Die Verordnungen der Kaiser Marcus und Lucius waren durch die Privatsammlung des Papirius Justus veröffentlicht. Die Benutzung dieses Buches in der späteren Litteratur, vor allem bei Paulus und Marcian, unterliegt keinem Zweifel. Für Ulpian aber ist nichts sicheres auszumachen. Rescripte der beiden Kaiser werden in ziemlicher Anzahl bald wörtlich bald im Auszuge mitgetheilt, es lässt sich aber nicht feststellen, ob sie aus Papirius entnommen sind. An einer Stelle scheint es allerdings, als ob Ulpian ein von Papirius mitgetheiltes Gesetz der Kaiser nicht gekannt hätte, sonst würde er anders geschrieben haben[1]. Indess ist selbst das nicht gegen die Benutzung entscheidend. Die Sammlung der Verordnungen war chronologisch angelegt; Ulpian konnte also nicht seiner Gewohnheit entsprechend bloss den bezüglichen Abschnitt nachschlagen: da liess sich eine einzelne Verfügung wohl übersehen.

Daneben gab es eine Art von amtlicher Zusammenstellung der Kaisererlasse, die sg. semestria. Sie sind für Marcus mehrfach bezeugt[2]; aber auch für Sever unterliegt ihr Dasein kaum einem Zweifel[3]. Die Vermuthung ist nicht gewagt, dass sie auch unter den späteren, vielleicht schon unter den früheren Kaisern bestanden[4]. Eine genauere Vorstellung von diesen Eintragungen (relatio) lässt sich bei der Dürftigkeit des Materiales nicht gewinnen. Schwerlich handelt es sich indessen um amtliche Bekanntmachungen; eher könnte man an besondere Einrichtungen des kaiserlichen Archivs denken: denn nicht alle Rescripte, sondern nur gewisse (Präjudicien, würden wir sagen) wurden aufgenommen, und diese werden halbjährlich ausgewählt und aufbewahrt worden sein. Jedesfalls waren diese archivalischen Aufzeichnungen eine Quelle für die Juristen. Der Vorsteher des Libellamtes hatte nicht bloss das Recht, sondern die Pflicht, Kenntniss davon zu nehmen, wenn er Vortrag über eine neue kaiserliche Entscheidung hielt. Man sieht das deutlich aus der Fassung vieler

[1] D. 4. 4, 9. 5: si in commissum incidisse vectigalis dicitur (minor), erit in integrum restitutio: quod sic erit accipiendum, si non dolus ipsorum interveniat: ceterum cessabit restitutio. D. 39, 4. 7. 1 (Pap. Just. II): Item rescripserunt (divi fratres) pupillo se remittere poenam commissi, si intra diem trigensimum vectigal intulisset.

[2] Tryphonin 2, 14. 46: in semestribus relata est constitutio D. Marci (= C. 6, 54. 2); 18, 7. 10 extr.: D. Marcus in semestribus constituit (= C. 6, 54. 2); J. 1, 25. 1: D. Marcus in semestribus rescripsit.

[3] Ulpian 29, 2. 12: et est in semestribus Vibiis Soteri et Victorino rescriptum. Damit ist ein Rescript des Sever gemeint; das Citat gehört mit den Bescheiden des Kaisers in D. 4, 4. 18; 20; 22 genau zusammen.

[4] Gl. Taurin. 43: semenstria sunt codex, in quo legislationes per sex menses prolatae in unum redigebantur. Freilich liess sich diese Angabe aus J. l. c. herausspinnen: Savigny, System 1, 140v; ganz anders Huschke, Zschr. f. Rg. 6, 327 f.

kaiserlicher Rescripte. Entweder weisen sie mit allgemeinen Wendungen: saepe iam rescriptum est u. dergl. auf früher ergangene Bescheide hin, oder sie beziehen sich geradezu auf Verfügungen der Vorgänger: Belege dafür anzuführen ist überflüssig. Ulpian aber war a libellis.

Darum ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass er die Rescripte Severs durchgängig aus Papinian's Schriften entnommen hat. So nahe diese Annahme in einer Reihe von Fällen liegt[1], so trifft sie in anderen schwerlich zu, wo von Verordnungen Severs aus auf andere früherer Kaiser zurückgegangen wird. Hier ist die unmittelbare Benutzung des kaiserlichen Archivs sehr denkbar. Wie man sich diese Benutzung vorzustellen habe, zeigt Ulpian selbst. Er theilt einen Vortrag mit, den er dem Kaiser in einer Fideicommisssache gehalten hat[2]: aus Anlass des besonderen Processes werden hier Entscheidungen von Juristen und Kaisern in ähnlichen Fällen herangezogen und erwogen. Ganz ähnlich verfährt Ulpian in seinen Schriften: man vermag noch den Mechanismus der Herstellung zu erkennen, wo für einen Satz verschiedene Kaisererlasse angeführt werden. Es ist deutlich wahrzunehmen, wie das jüngste Rescript den Anstoss gegeben hat, nach 'Vorgängen' zu suchen[3].

Indessen darf man nicht an eine systematische Ausbeutung des Archivs denken; sonst müssten die Erlasse noch zahlreicher angezogen werden und sich gleichmässiger vertheilen. Es lässt sich aber bemerken, wie die Rescripte gerade nur bei solchen Lehren massenhaft auftreten, welche ihre wesentliche Ausgestaltung den Kaisern selbst verdanken. Hier war es ganz selbstverständlich, dass der Bearbeiter sich nach Äusserungen der Kaiser umsah. Im übrigen sind die Erlasse mehr zufällig eingestreut, vielfach wohl, wie eben ein praktischer Fall in der Erinnerung haftete[4]. So hat es gewiss diesen Grund,

---

[1] D. 17, 1. 12, 10; 17, 2. 52, 5; 19, 2. 19, 9: überall wird hier Papinian citirt, und namentlich deutet die Anknüpfung 'P. quoque' auf Entlehnung.

[2] D. 35, 1. 92; vielleicht ist auch D. 17, 1. 6, 7 einem solchen Vortrage entnommen.

[3] D. 43, 24. 15, 6: ita D. Pius et deinceps omnes principes rescripserunt; D. 4. 4. 7, 10; 47, 12. 3, 3 sqq.; 27, 3. 1, 13 sq.; 12, 3. 4; 47, 4. 1, 7: hier wird auf ein Rescript des Marcus noch besonders eingegangen, weil es Zweifel erregen kann, ob wirklich die fideicommissarisch verliehene Freiheit nicht dadurch gehindert werde, dass der Sklave sich am Vermögen des Herrn vergreift. Statt Marcus will NOORDKERK (observ. p. 122 sq.) und nach ihm MOMMSEN ad h. l. Pius schreiben, wegen 35, 1. 50. Allein Ulpian theilt das Rescript des Marcus D. 40, 5. 37 wörtlich mit: er hat hier nur herübergenommen, was er anderweit ausführlich erörtert hatte. Der Erlass des Pius bezieht sich auf Freilassung unter der Bedingung: si rationes reddidisset. Hierhin möchte ich auch den Cento von Kaiserrescripten D. 5, 3. 5 und 7 rechnen. LENEL's Ausführung (Ed. S. 107), dass dieser Abschnitt nicht in sich zusammenhänge, hat mich nicht überzeugt.

[4] Ähnlich erinnert sich Ulpian an Gutachten Papinian's: D. 2, 14. 5. 5.

wenn Ulpian sich mit einigem Nachdrucke (hoc iure utimur) auf einen Erlass des K. Sever beruft für den Satz, dass irrthümlich zuviel gezahlte Zinsen aufs Kapital angerechnet werden müssen: denn die Regel war schon vor Sever durch Scaevola festgestellt[1].

Aber diese desultorische Benutzung des Archives ändert die Thatsache nicht, dass Ulpian hier einmal aus erster Hand arbeitet. Man merkt dies auch vielfach seiner Behandlung der Rescripte an. Sie werden mit einer gewissen Feierlichkeit eingeführt, erläutert und ihr Inhalt ausgesponnen. Dabei hat Ulpian natürlich keine Vorlage, er muss selbständig auftreten, und dieser Mangel macht sich an manchen Stellen recht fühlbar. 'Hoc rescriptum multa continet', wie er über den einen Erlass sagt[2], könnte man in seinem Sinne von den meisten sagen[3]. Zu diesen Ausspinnungen gehört meines Erachtens auch das viel verhandelte D. 14, 6. 9, 4: et hi tamen, qui pro filio fam. sine voluntate patris eius intercesserunt, solvendo non repetent: hoc enim et D. Hadrianus constituit et potest dici non repetituros; atquin perpetua exceptione tuti sunt, sed et ipse filius; et tamen non repetit, quia hi demum solutum non repetunt, qui ob poenam creditorum actione liberantur, non quoniam exonerare eos lex voluit. Man hat den kläglichen Satz ändern wollen, um ihn nach Form und Gedanken annehmbarer zu machen[4]. Aber schon die Griechen lasen ihn, wie er da steht[5], und Ulpian's Zeitgenosse Marcian äussert sich durchaus übereinstimmend in Betreff des Hauptpunktes: der Unterscheidung von Einreden, die zum Nachtheile des Gläubigers oder zum Vortheile des Schuldners eingeführt worden sind (D. 12, 6. 40 pr.). Es fragt sich also nur, wie beide auf diesen Einfall geriethen. Pomponius, dem man die Erfindung manchmal zuschreibt, ist daran unschuldig: nach ihm soll eine Naturalobligation übrig bleiben, wenn der Schuldner 'befreit' ist, um den Gläubiger zu 'strafen' (D. 12, 6. 19 pr.). Der ursprüngliche Zusammenhang dieser Äusserung lässt sich nicht mehr feststellen; aber wie bedenklich ein argumentum a contrario daraus ist, liegt auf der Hand. Julian will die Naturalobligation überall festhalten, wo der

---

[1] D. 12, 6. 26 pr. = 46, 3. 102, 3. Ebenso sehen auch aus vor allem 4, 4. 11, 2; 12, 2. 13, 6; 19, 2. 9, 1 und 4; 11, 6. 7, 3; sogar 11, 7. 12 pr.; vergl. 8, 4. 2.

[2] D. 29, 5. 1, 28 sq. (V. Hadriani 18, 11).

[3] D. 37, 10. 3, 5 (der ganze elementare Inhalt des Paragraphen ist aus dem kurz und treffend formulirten Rescripte Hadrian's 'entwickelt'); ebenso 11, 7. 14, 7; 36. 4. 4, 16—24.

[4] Schulting und Mommsen ad h. l. (quia hi demum solutum repetunt, qui actione liberantur, quoniam exonerare eos lex voluit oder ä.)

[5] ἡ γὰρ τοιαύτη παραγραφὴ οὐ δι' εὐνοιαν αὐτῶν, ἀλλὰ διὰ μίσος εἰσήχθη τοῦ ἐνεγοντος: Bas. 18, 4. 9 p. 201 Zach.

Schuldner durch exceptio perpetua befreit wird (D. 2, 2. 3, 7; 12, 6. 60 pr.) und mit ihm stimmt Pomponius sonst überein (D. 12, 2. 42). Jedesfalls aber dachte er bei seinem Befreitwerden 'poenae causa eius cui debetur' an Fälle, wie das decretum D. Marci, wo die Verwirkung der Forderungsrechte 'zur Strafe' eintrat, nicht an solche, wo das Motiv des Gesetzes Abneigung gegen das Gebahren der Gläubiger ist, wie beim Sc. Macedonianum. Dies Motiv, selbst wenn es vorhanden war, hindert die Zulassung einer Naturalobligation nicht, die sich denn auch hier allmählich herausgebildet hat[1]. Alles das zeigt, dass Ulpian nur den hadrianischen Erlass rechtfertigen wollte. Unrichtig scheint es, diese Erläuterung zu Analogieschlüssen zu verwenden.

III.

Ein weit grösserer Theil des ulpianischen Commentars besteht aus Bruchstücken anderer römischer Juristen, die bald wörtlich, bald im Auszuge mitgetheilt werden. Die Art, wie Ulpian diese Vorgänger benutzt hat, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit verfolgen. Im Originale vorgelegen haben ihm unzweifelhaft die Digesten von Celsus, Julian und Marcellus, das Edictswerk des Pomponius, Papinian's und Scaevola's Responsen und Quästionen. Die Werke Scaevola's sind so selten ausdrücklich citirt, dass man darauf verzichten muss, das Verhältniss Ulpian's zu diesem Vorgänger festzustellen. Dass es ein enges war, darf man bei der Beziehung Scaevola's zu Papinian ohne Weiteres annehmen. Und es bestätigt sich durch die Thatsache, dass Ulpian Scaevola mehrfach abgeschrieben hat, ohne besonders darauf hinzuweisen[2]. Bei der Ausbeutung der anderen Vorgänger aber handelt es sich nicht um eine Mosaik von fremder und eigener Weisheit, sondern Ulpian ist auf längere Strecken immer einem einzelnen Autor gefolgt[3]; er wird geradezu reproducirt. Der Thatbestand liegt klar vor: denn die Namen der benutzten Schriftsteller sind beigefügt. In den meisten Fällen begnügt sich Ulpian damit; häufig aber tritt neben den Verfasser auch Titel und Buchzahl seines Werkes. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt zu erkennen — was ja auch von vornherein wahrscheinlich und erklärlich ist —, dass Ulpian im wesentlichen nur den Theil seiner Vorlage heranzog und ansah, der dem Gegenstande, welchen er gerade selber behandelte, gewidmet war. Wie er seinen Commentar stückweise schrieb, so zog er auch seine Gewährsmänner

[1] D. 12, 1. 14 extr.; SCHWANERT, N. O. S. 347.

[2] 46. 3, 27 = 45, 1. 131, 1; 14. 5, 4 pr. = 7 eod.; 37, 5. 5, 1 = 32, 103. 2; so hängt wohl auch 14, 6. 7, 14 mit Scaevola zusammen 46, 3. 47, 1; 26, 7. 7, 12 und 58, 1.

[3] Vergl. SANIO, Z. Geschichte d. röm. R. W. S. 18 ff.

stückweise aus. Verhältnissmässig sehr selten wird auf einen früheren, schon benutzten Abschnitt der Vorlage zurückgegriffen, noch seltener wird ein späterer vorweg berücksichtigt. Ausnahmen kommen begreiflich vor; vielfach aber beruhen die unpassenden Citate sicher oder höchst wahrscheinlich auf Versehen der Compilatoren oder der Abschreiber. Sogar in den Inscriptionen der Pandektenfragmente kommen solche Versehen unläugbar vor[1]; da wird man mit der Annahme von Verschreibungen im Texte nicht zu ängstlich sein dürfen, wo innere Gründe sie rechtfertigen.

1. Gar keine Abweichung findet sich bei Papinian's Responsen, von denen bloss B. 2 — 5 angeführt werden; es sind vollständige längere Abschnitte daraus herübergenommen (D. 5, 2. 6 und 8; 17, 1. 10, 3 — 6; 17, 2. 52, 6 — 10). Noch stärker ausgebeutet sind die Quästionen. Hier wiederholt sich die nämliche Erscheinung; nur das 3. B., worin von sehr verschiedenen Dingen die Rede gewesen sein muss[2], zieht sich durch 4 Bücher Ulpian's hindurch. Dann aber hört die Berufung auf das Werk mit dem 57. B. Ulpian's ganz auf, obwohl auch für die später behandelten Gegenstände noch genug Material bei Papinian zu finden gewesen wäre.

2. Auch bei Celsus' Digesten rücken im allgemeinen die Citate mit den ulpianischen Büchern parallel vor[3]. Nur an zwei Stellen muss das Citat eines späteren Buches zugegeben werden. B. 2 (D. 45, 1. 67. 1) beruft sich auf Celsus' 6. B., und dies Citat ist unanfechtbar[4]. Möglich, dass Ulpian hier am Anfange seines Werkes umfassendere und selbständige Studien begann, die er im Fortgange aufgegeben hat. Die zweimalige Verweisung in B. 26 auf Celsus' 20. B. (D. 2, 14. 51) ist nicht verständlich: zu den übrigen Fragmenten dieses Buches des Celsus stimmt es zur Noth, aber in den Zusammenhang der Darstellung des Ulpian selbst will es nicht recht passen.

3. Die beiden grossen Werke über das Edict von Julian und Pomponius sind begreiflich die Hauptgrundlagen von Ulpian's Commentar

---

[1] Lenel, Edict S. 47.

[2] Satisdation, Restitution, receptum (D. 5, 1. 39, 1?), querella inofficiosi; aber auch Dinge, die sich schwerlich als Erläuterungen des betreffenden Edictsabschnittes ansehen lassen.

[3] B. 20 (D. 45, 1. 72 pr.) wird Celsus B. 38 angeführt, sonst hier durchgängig B. 5. Darin liegt keine Abweichung. Denn Ulpian hat im 20. B. die Bürgschaft besprochen (Lenel S. 168). Da musste er wohl das entsprechende Buch des Celsus nachschlagen: drei von den erhaltenen vier Bruchstücken handeln von der Bürgschaft; 50, 17, 193 lässt sich auf die vererbliche Fideiussio im Gegensatze zur Fideipromission beziehen. — Ebenso wenig ist die Rückverweisung auf B. 4 in D. 14, 6. 7 pr. von Bedeutung; denn das Citat ist offensichtlich von Julian abgeschrieben (et Julianus adicit). Dass Julian den Celsus nicht citire ist Sage: D. 28, 2. 13 pr.

[4] Wegen D. 12, 1. 42, 1.

geworden. Eines besonderen Beweises bedarf diese Thatsache nicht: sie ist selbstverständlich. Es kann sich nur um die Frage handeln, wie Ulpian bei der Ausbeutung dieser Fundgruben verfahren ist. Man möchte geneigt sein anzunehmen, dass er die Werke als Ganzes studirt habe, ehe er selbst an die Arbeit ging. Bleibt man hier zunächst bei dem Äusserlichen, der Art des Citirens, stehen, so zeigen sich eigenthümliche Verschiedenheiten.

a) Julian behandelt nur in der ersten Hälfte seines Werkes das Edict, von B. 59 ab die ergänzenden Gesetze. Es versteht sich, dass Ulpian auf diese späteren Bücher vorausgriff, wo er bei seinem anders geordneten Commentare auf eine von Julian erst in dem letzten Abschnitte besprochene Materie stiess; so im 18. B. bei der lex Aquilia, die Julian im 86. B. erörtert[1]. Mit dieser Massgabe folgt Ulpian dem Julian Schritt vor Schritt: fast alle Bücher der Digesten von 2 — 26 sind in B. 1 — 45 Ulpian's durch Zahlencitate vertreten; man darf mit Bestimmtheit sagen, dass er bei der Ausarbeitung die entsprechenden Abschnitte Julian's unausgesetzt vor Augen hatte: dass B. 5 fehlt, ist wohl nur Zufall. Seltsam dagegen und gewiss nicht zufällig ist es, dass die ausführliche Darstellung des ehelichen Güterrechts, die Julian B. 16 — 18 gibt, unberücksichtigt gelassen wird: ich weiss keinen irgendwie haltbaren Grund dafür[2]. Die Art der Benutzung zeigt sich namentlich in Ulpian's 15. Buche: Julian wird einfach reproducirt, freilich mit willkürlichen Weglassungen; die Compilatoren haben das Fehlende mehrfach aus dem Originalwerke beigefügt[3]. Nun kommt aber eine Reihe von Abweichungen von der

[1] D. 9, 4. 2. Daher ist D. 19, 2. 13, 4 eine Verweisung nach rückwärts, aber nicht auf Julian direct, vielmehr hatte Ulpian selbst das charakteristische Beispiel vom Schusterjungen schon erzählt und erinnerte sich daran (D. 9, 2. 5, 3). Eine andere Verweisung nach rückwärts ist D. 39, 1. 5 pr. auf das so fleissig excerpirte 12. B. Julian's. Es bleibt aber freilich ganz unklar, wie Julian im Zusammenhange der adjecticischen Klagen über die Zwangsvollstreckung der op. novi nuntiatio durch einen Pupillen habe zu sprechen kommen können. Es wäre möglich XII als verschrieben für 41 anzusehen, was allerdings die Ziffer XLI voraussetzt (D. 39, 1. 6; 13).

[2] B. 33 wird Julian überhaupt nur zweimal angezogen (Vat. fr. 120; D. 24, 3. 22, 3: Julianus pluribus locis scribit); das zweite Mal so, dass eine Benutzung aus erster Hand unwahrscheinlich ist. Aber auch Celsus und Pomponius werden hier nicht genannt. Dagegen treten ältere Juristen auf, die Ulpian schwerlich im Originale vorlagen. Der jüngere Jurist, dem die Citate entnommen sind, könnte etwa nur Marcell sein (D. 25, 2. 11 pr.; 48, 20. 5, 1). Eine Entlehnung der selbständig auftretenden Sätze vermag ich nicht wahrscheinlich zu machen. Gewiss ist aber, dass die Compilatoren hier mehrfach stark eingegriffen haben, so D. 24, 3. 22, 7 — 10 (SCHULTING zu d. St.), 24, 6 (compensatio für retentio). Möglich also, dass die Beseitigung der Citate auf ihre Rechnung kommt.

[3] D. 15, 1. 5 sqq. Die Stellen, welche keine Citate enthalten, sind zum Theil nachweisbar aus Julian geschöpft: 5 pr. = 16, 3. 1, 42; 19, 2 = 37, 3 und 27, 8; 30, 1 = 14, 1; dazu kommen dann noch die Bruchstücke, an die sich Julian's von

Regel vor, dass Ulpian immer nur das entsprechende Buch citire. Einige davon lassen sich leicht als mittelbare Citate erklären[1]; bei anderen ist eine Verschreibung oder ein Versehen der Compilatoren im höchsten Masse wahrscheinlich[2]; bei einer dritten Gruppe ist zu erwägen, dass Julian dieselben Gegenstände an verschiedenen Stellen seiner Digesten behandelte, dass es daher einfachste Pflicht Ulpian's war, auch jene zweite Darstellung nachzulesen[3]. So bleiben gegenüber 82 Stellen, wo Ulpian das entsprechende Buch Julian's citirt, nur 3, in denen er unläugbar auf ein späteres hinübergreift[4]. Dass auch dabei Zufälligkeiten mitgespielt haben können, ist nicht zu bezweifeln. Jedesfalls berechtigt dieser Thatbestand nicht zu der Annahme, dass Ulpian mit dem bedeutendsten Werke der römischen Jurisprudenz sich gründlicher beschäftigt habe, als für seinen unmittelbaren Zweck dringend erforderlich war.

b) Anders ist das Bild der Benutzung des Pomponius. Bis B. 20 wird er fast in jedem Buche als Auctorität genannt, und zwar werden grosse Stücke ihm entlehnt (D. 6, 2. 11, 5—10; 8, 5. 2, 3 u. fr. 4; 11, 6. 3, 3. 5. 7), offenbar durchgängig aus erster Hand. Von da ab werden die Citate spärlicher, in B. 36—38, 45—48, 52—54 fehlen sie ganz. Seinen Grund hat das vielleicht darin, dass Julian in den späteren Abschnitten seines Werkes den Pomponius berücksichtigt[5]; Ulpian brauchte also seine beiden Hauptführer nicht durchweg neben

---

den Compilatoren eingeschaltete Sätze genau anfügen. Kleine Einsätze nach Celsus (5, 4 und 7 pr. §. 1) und Pomponius (5. 1 = 43, 26. 13; 7, 2 sq.) finden sich allerdings, der Anfang fr. 1 und 3 ist dagegen Mosaik. Ganz ähnlich 5, 3. 16, 1 sqq.; 18; 20; 19, 1. 11. 6. 13. 13; 9. 2. 11—23 (wo immer Julian und Celsus durcheinander laufen; 19, 2. 11, 7—13. 7.

[1] So ist B. 48, D. 8, 5. 2. 3 wohl nach Pomponius citirt; wohl kaum D. 4. 6. 17. 1; B. 46, D. 4, 4. 11, 5 sicher nach Marcell.

[2] In D. 5, 3. 25. 17 ist statt 4. höchst wahrscheinlich 6. zu schreiben; denn im 4. B. handelt Julian nicht von Erbklagen; umgekehrt steht die Erörterung in engstem Zusammenhange mit Ausführungen des 6. B., namentlich mit D. 5, 3. 20, 18. So D. 44, 2. 3 IV. für III.; denn B. 4 ist von her. petitio die Rede. Schwierigkeit macht dabei D. 44, 2. 7 pr. §. 4: ob man annehmen darf, dass auch Julian sich wiederholte und die ausführliche Erörterung über die Rechtskraft im 51. B. anstellte? Endlich D. 6, 1. 37 B. VII. für VIII. Denn die hier erwähnte Retentionseinrede wegen verbautes Materials passt sehr gut zur rei vindicatio (B. 7), sehr wenig gut zur Theilungsklage (B. 8), wohin sie Lenel (S. 162[12]) stellen will.

[3] So erklärt sich D. 3, 3. 40. 2 Julian B. 50. In diesem Buche sprach Julian von der exc. procuratoria, die Ulpian selbst B. 74 behandelt (Lenel S. 401). Dass Ulpian es bei der Lehre von den Procuratoren nachschlug, ist erklärlich.

[4] D. 4. 1. 6 B. 17 (Lenel S. 102 f.); 6. 1. 39 B. 12 (gestützt durch D. 16. 1. 8 pr.) 37. 9. 1, 11 B. 27.

[5] D. 17. 2. 63. 9 wegen 63. 1 doch wohl aus dem 14. B. der Digesten. Dass Pomponius seinerseits die früheren Bücher Julians erwähnt, steht damit nicht im Widerspruche (Fitting, Alter der Schriften S. 10). Schwierigkeit macht D. 37. 6. 1, 3, das aus B. 23 sein muss.

einander vor Augen zu haben. Aber auch in den früheren Büchern zeigen sich Eigenthümlichkeiten. Einzelne Bücher des Pomponius sind stark ausgebeutet, wie 28, 30, 40; andere, und das ist die Mehrzahl, fehlen ganz[1]. Das kann natürlich mit, schwerlich aber ausschliesslich auf einem Zufalle beruhen. Es muss vielmehr seinen Grund in der Anlage des benutzten Werkes haben. Von diesem gibt es keine unmittelbar überlieferten Bruchstücke, sondern nur Citate bei anderen Juristen, und es ist daher nicht ganz leicht, sich von seiner Beschaffenheit eine deutliche Vorstellung zu machen. Anscheinend band sich Pomponius nicht streng an das Edict, sondern behandelte neben den eigentlich edictsmässigen Lehren noch andere, die damit nur in loser Verbindung standen. So würde es sich erklären, dass zwar das Gesammtwerk sehr umfangreich war, aber im Einzelnen die Dinge nicht weitläufiger, ja eher kürzer dargestellt werden, als von Ulpian und Paulus[2]: dann wären in der That die Erörterungen nur stellenweise verwendbar gewesen. Ulpian benutzt in B. 11 durchweg[3] das 28. B. des Pomponius, in B. 12 das 30. und 31., in B. 13 das 33; B. 29 und 32 scheinen also keine Ausbeute geliefert zu haben. Die Vindication bespricht Pomponius B. 37 (D. 6, 1. 1, 2), Publiciana und Servitutenklagen B. 40 und 41 (D. 6, 2. 11, 5 sq.; 7, 6. 5, 4; 8, 5. 4, 2[4]; 8, 2. 5). Demnach hat er entweder ein drittes System des Edictes ausser den bisher bekannten[5] befolgt; oder — und das ist weitaus wahrscheinlicher — er hat fremdartige Dinge zwischen Vindication und Publiciana eingeschaltet.

Hält man dies fest, so schliesst sich Ulpian's Commentar genau den für ihn brauchbaren Büchern des Pomponius an: die Abweichungen sind nicht von Bedeutung. B. 27 (D. 13, 5. 5, 4) wird B. 8 des Pomponius angeführt. Er wird noch mehrmals in der Lehre vom Constitute genannt (fr. 11; 14; 18 pr.). Dass diese Stellen zusammengehören und aus dem Edictscommentare stammen, ist höchst wahrscheinlich[6]: sie machen durchaus den Eindruck casuistischer Erläuterungen.

---

[1] Citirt werden nun B. 6, 8 (?D. 13, 5. 5, 4 s. A. 6), 24, 25, 28, 30, 31, 33, 34, 37, 40, 41, 58, 61, 63, 68, 79, 83.

[2] So spricht Pomponius B. 79 von Collation und Carbonianum; bei Ulpian vertheilt sich das mit den dazwischen liegenden Lehren auf B. 40 und 41. Dass die Lehre von cognitor und procurator sich anscheinend durch zwei Bücher (24, 25) zieht, entspricht genau dem Umfange bei Ulpian und Paulus. Darum benutzt Ulpian B. 9 beide Bücher nebeneinander (D. 3, 3. 39 §. 1, §. 6). Ob §. 7 interpolirt ist? Vat. 340. 4, wo vorher immer von cognitor gesprochen ist, lässt es fast vermuthen.

[3] L. XXVII D. 4, 3. 9, 3 ist wohl für XXVIII verschrieben; kurz vorher ist Labeo B. 37 citirt.

[4] Ob die LA. 'l. 41 lectionum' richtig und nicht auch hier 'ad edictum' einzusetzen ist? Der Index Flor. kennt nur 20 Bücher der Lectionen.

[5] LENEL, Edict S. 7. — [6] FITTING S. 10 denkt an die epistulae.

Stehen sie aber in Verbindung, so bilden sie einen Commentar zum Titel de constituto, und dieser kann nach der Reihenfolge des Edictes nicht im 8. B. gegeben worden sein. Das einfachste wäre auf B. LVIII zu rathen; denn die adjecticischen Klagen sind in B. 60 besprochen. Gerade bei der Darstellung dieser Klagen im B. 29 Ulpian's = B. 60 f. des Pomponius[1] findet sich B. 11 citirt (D. 15, 1. 9, 1). Auch dies ist nicht vereinzelt, sondern gehört offenbar zu einer zusammenhängenden Erörterung über verschiedene hier aufzuwerfende Fragen, die Ulpian vorlag (D. 15, 1. 7, 2; 19, 1). Und diese kann nicht wohl aus einem anderen Werke, als dem Edictscommentare stammen. Dann aber wird man nothwendig zur Annahme einer Verderbniss des Textes, l. LXI statt l. XI, gedrängt: denn in's 11. Buch gehören diese Ausführungen gar nicht. Endlich wird in B. 12 zweimal (D. 4, 6. 17, 1; 27, 6. 9 pr.) das 31., an anderen Stellen (D. 27, 6. 1, 3 sq.; 7, 3) das 30. B. des Pomponius citirt. Sollte hier nicht gleichfalls ein Versehen untergelaufen sein, so muss man sich vorstellen, dass Pomponius die eng zusammengehörige Materie (Restitution) in nicht gerade verständlicher Weise auf zwei Bücher vertheilt habe[2].

In dem Gesagten könnte man einen Widerspruch finden. Auf der einen Seite wird behauptet, Ulpian habe bei seiner Arbeit immer nur die entsprechenden Abschnitte der Werke seiner Vorgänger berücksichtigt; andererseits wird wiederholt eine Abänderung der Ziffern eines citirten Buches vorgeschlagen, weil dies den vorausgesetzten Inhalt nicht haben könne. Man möchte danach meinen, das Vor- oder Zurückgreifen auf andere Theile des benutzten Werkes sei unnütz und überflüssig gewesen. Indess so steht es nicht.

Dass man auch anders vorgehen konnte, zeigt die Behandlung der Digesten Marcell's. Auch hier ist Ulpian im allgemeinen den entsprechenden Partien des benutzten Werkes gefolgt und hat ganze Stücke daraus übernommen (D. 12, 6. 26, 4 sqq.). Aber er kennt es offenbar in allen seinen Theilen genau. B. 5 (D. 2, 4. 10, 1) bei der Ladung wird Marcell's 6. Buch angezogen: das handelt von bonae f. contractus, insbesondere vom Kaufe und seinen Nebenabreden. In diesen Zusammenhang passt die citirte Äusserung über die kaufmässige Abrede 'ne ancilla prostituatur' sehr gut. B. 9 (D. 26, 7.

---

[1] D. 14, 4. 5, 1; 9, 2; 15, 2. 1, 9; 15, 3. 3, 1.

[2] D. 27, 6, 9 pr. liessen sich erklären: die analoge Ausdehnung des Edictes quod falso tutore auctore u. s. w. wird in einem neuen Buche behandelt. Dagegen ist es mir nicht klar, wie D. 4, 6. 17, 1 in's 31. B. geräth. Es steht ein Fall der Restitution Grossjähriger in Frage (Savigny, Syst. 7, 123): den aber musste doch Pomponius nicht hinter dem Edicte quod falso tut. (B. 30), sondern im Anschlusse an das Edict ex quibus causis maiores (B. 28) besprechen.

2, 1) bespricht Ulpian unter anderem die Defensionspflicht des Vertreters. Er entnimmt einen Beleg aus Marcell B. 21. Dort ist von Vormundschaft und Erbrecht die Rede, und die citirte Stelle schliesst sich auf's beste an ein noch vorhandenenes Fragment an (D. 26, 7. 30). Bei der Publiciana in B. 17 beruft U. sich auf B. 17 des Marcell für den Satz, dass die unwissentlich von einem Wahnsinnigen gekaufte Sache ersessen werden könne; er schliesst daraus, dass der Erwerber auch die Publiciana habe (D. 6, 2. 7, 2). Marcell erörtert im 17. B. Eigenthumserwerb, besonders Usucapion. Von der Publiciana aber kann dabei nicht die Rede gewesen sein: denn Paulus spricht sie gerade dem ab, der vom Wahnsinnigen kauft (D. 41, 4. 2, 16).

In anderen Fällen, wo die Correspondenz der Citate gestört erscheint, mögen Versehen in den Ziffern unterlaufen[1]; allein diese Beispiele genügen[2], denke ich, für den Nachweis, dass Ulpian hier wesentlich anders als bei Celsus und Julian verfährt. Dazu haben verschiedene Gründe zusammengewirkt. Einmal verfolgte Marcell ein anderes System als Julian und Ulpian (es wieder herzustellen ist bis jetzt nicht gelungen[3]); es liess sich also nicht so bequem Hand in Hand mit ihm vorwärts schreiten. Ferner hat Ulpian das Werk Marcell's gleichzeitig auch für die libri ad Sabinum ausgenützt[4]: dort aber wird eine andere Ordnung befolgt und sind andere Gesichtspunkte für die Ausbeutung massgebend. Endlich hat U. zu Marcell Bemerkungen geschrieben[5]: das setzt eine genauere Vertrautheit voraus oder vermittelt sie. Es ist hier nicht weiter auszuführen, von welchem Einflusse es auf die römische Rechtsentwickelung gewesen ist, dass U. sich in vielen Punkten auf die Seite Marcell's gegen Julian stellte.

Eigenthümlich und nicht ganz sicher zu bestimmen ist das Verhältniss Ulpian's zu drei anderen Vertretern der classischen Rechtswissenschaft: S. Pedius, Aristo und Neratius. Sie bilden den Übergang zu der Masse der älteren Juristen, deren Schriften Ulpian gar nicht unmittelbar benutzt hat.

1. Pedius wird 26 Mal immer zustimmend, öfters mit besonderer Liebe (eleganter, belle) angeführt. Aber die Hinweise beziehen sich

[1] Z. B. D. 13, 1. 12 pr. über Diebstahl, B. 7 (eheliches Güterrecht) für B. 8 (Diebstahl).

[2] Vergl. ausserdem D. 14, 5. 4, 1, B. 2. bei einem Gegenstande des 5. (D. 15, 3. 10, 5), aber das Citat ist unanfechtbar: D. 42, 1. 10 steht das Orginal; Ulpian wiederholt es abgekürzt in seinen Disputationen (D. 14, 5. 6).

[3] RUDORFFS (Rg. 1, 186 A.) Reconstruction ist ohne allen Halt.

[4] Das ergibt die Gleichung l. 21. ad Sab. 30, 43. 1 = l. 17 ad ed. 24, 1. 45 (im Edictcommentare vollständiger).

[5] D. 26, 7. 28; 29, 7. 9; 9, 2. 41; 47, 10. 11, 7.

auf Einzelheiten: Definitionen (D. 2, 14. 1, 3; 7, 8 sq.), Erklärungen von Edictsclauseln und Edictsworten (D. 50, 16. 13; 2, 4. 10, 13; 2, 7. 3 pr.; 4, 7. 4, 2), Eintheilung von Rechtsmitteln (D. 39, 1. 5, 9; 43, 17. 1, 4), auch Ausdehnung der Edictssatzung (D. 14, 4. 1, 1; 43, 19. 1, 7). Möglich wäre, dass die Citate an einigen Stellen aus Pomponius entlehnt worden sind[1]; an anderen ist das sicher nicht der Fall gewesen. Dennoch lässt sich kaum annehmen, dass der Edictscommentar des Pedius von Ulpian dauernd und irgendwie systematisch gebraucht sein sollte. Dazu sind die Entlehnungen zu spärlich und zu vereinzelt. Das richtige ist wohl, dass eine Reihe von neuen Sätzen auf Pedius als Urheber zurückgeführt wurde, wie z. B. die Generalisirung des Begriffes der conventio. Ulpian führt sie gewissenhaft unter seinem Namen an; vielleicht hat er das Originalwerk dabei nachgeschlagen, man mag das zu seiner Ehre sich vorstellen.

2. Den Aristo citirt Ulpian 17 Mal, darunter je einmal mittelbar nach Celsus[2], Julian (12, 1. 9, 7) und Pomponius (D. 4, 4. 16, 2; 39, 5. 18). Zwei Äusserungen des Aristo werden mit Angabe des Adressaten angeführt: über Synallagma und immissio fumi (D. 2, 14. 7, 8; 8, 5. 8, 6); sie sind allem Anscheine nach Aristo's Briefen[3] entnommen, von denen wir nicht einmal wissen, ob sie als selbständige Sammlung veröffentlicht wurden. Offenbar waren das zwei berühmte Gutachten, die tiefgreifenden Einfluss auf die spätere Rechtsentwickelung gehabt haben. Vielleicht gehört mit ihnen auch der Ausspruch Aristo's über die Befugniss eines zum Erben eingesetzten Sklaven zur custodia partus zusammen (D. 25, 4. 1, 13): er steht ganz einsam unter selbständigen Ausführungen Ulpian's. In den letzten Büchern des Commentars, vom 60. an, werden die Citate aus Aristo plötzlich häufiger, obwohl die Anführung von Auctoritäten im allgemeinen hier abnimmt. Hauptsächlich, fast ausschliesslich handelt es sich dabei um die Interdicte[4]. Überall erscheint Aristo unter älteren, theilweise republicanischen Juristen. Indess ist es in jeder Weise unwahrscheinlich, dass Ulpian die älteren Namen, von denen er selbst sicher nichts gelesen hat, bei Aristo gefunden haben sollte. Wir kennen von Aristo nur notae zu Labeo, Sabin und Cassius. Daher ist es erklärlich, dass zweimal Labeo und Cassius nach ihm angeführt werden (D. 43, 24.

[1] D 4, 8. 7 pr.; 13, 2; 14, 1. 1, 9 (?); 15, 1. 7, 3.

[2] D. 11. 7. 2 pr. Wenn man Mommsen's sehr wahrscheinliche Umstellung des pr. hinter §. 6 annimmt, so ergibt sich Entlehnung aus Celsus sofort. Sonst müsste man auch dieses Wort zu den berühmten Äusserungen zählen.

[3] Labeo 1, 64 f.; dazu Plinius ep. 8, 14. Sollte D. 19. 2. 19, 2 nicht zu lesen sein: epistula Aristonius ad Neratium? Überall sonst erscheint Aristo als der Lehrer (D. 13. 1. 12, 2; 2, 14. 58; 17, 1. 39).

[4] D. 43, 8. 2, 7; 43. 20. 1, 19 sq.; 43, 21. 3, 6; 43, 24. 1, 8; 3. 8; 5 pr.; 39, 2. 28.

5 pr.; 39, 2. 28). Dagegen verbietet was wir sonst vom Charakter solcher Noten wissen[1] die Annahme vollständig, dass darin eine grosse Gelehrsamkeit zur Schau gestellt worden wäre. Vielmehr deutet diese Zusammenstellung auf eine gemeinschaftliche Quelle für Aristo und die älteren. Wahrscheinlich hängt das Anwachsen der Citate in den letzten Büchern damit zusammen, dass Ulpian inzwischen seine Studien für den Sabinuscommentar gemacht hatte: denn eine Stelle aus Aristo findet sich gleichmässig im 8. B. zu Sabin und im 60. B. zum Edicte (D. 28, 8. 5 pr. = 29, 2. 28).

3. Schwierig ist endlich die Entscheidung über das Verhältniss Ulpian's zu Neratius. Dass er nicht dessen sämmtliche Schriften vor Augen gehabt, sondern die meisten mittelbar verwerthet hat, kann, scheint mir, nicht zweifelhaft sein. Viele von den aus Neraz angeführten Stellen gehen sicher oder höchst wahrscheinlich auf Pomponius, Marcell und Papinian zurück[2], die ihn häufig benutzen. Es mögen auch noch manche Äusserungen des Neraz aus anderen herübergenommen sein: so die, welche unter lauter älteren Gewährsmännern stehen und die ziemlich zahlreichen, wo er neben Julian auftritt: Julian selbst citirt ihn in seinen Schriften nirgends. Auch 'Neratius dicebat' (D. 9, 4. 21, 6) konnte Ulpian natürlich nicht schreiben. Dennoch bleiben genug Stellen übrig, wo jeder Anhalt für die Annahme einer Entlehnung fehlt; einigemal finden sich förmliche Nester von Citaten aus Neratius[3]; eine Entscheidung: vom Boote, das die Sturmfluth auf fremden Acker schwemmt, wird zweimal mit sichtlichem Wohlgefallen angezogen[4]: alles das deutet auf selbständige Lectüre. Die membranae des Neratius scheinen ein praktisches Werk von grossem Ansehen gewesen zu sein: es behandelte Rechtsfälle und Einzelfragen mit mancherlei neuen Gesichtspunkten, die später massgebend wurden[5]. Es ist begreiflich, dass ein Buch dieser Art, das Papinian vielfach benutzt hat[6], sich auch in Ulpian's Händen befand. So erwähnt er bei Verweisungen auf Neratius die membranae ausdrücklich[7]; in anderen Fällen lässt sich darthun, dass die Citate aus den membranae stammen[8].

[1] Labeo 1, 81f. und dort Angeführte.

[2] Pomponius: 3, 2. 11, 3 (die Sache fand Ulpian besser bei Marcell dig. 5 (11, 7. 45); er hat das Citat nur mitgeschrieben); 4, 6. 15, 3? 6, 2. 9, 3? 10, 4. 3, 11; 15, 1. 9, 1; Marcell: 17, 1. 12, 5; 47, 10. 7, 5; 3, 3. 27, 1? Papinian: 10, 2. 18, 7; 20, 7; 17, 2. 52, 16?

[3] B. 17, D. 3, 3—5. (8, 5. 2, 2); B. 32, D. 19, 1. 11. 7, 13.

[4] D. 10, 4. 5, 4 = 39, 2. 9, 3.

[5] Bezeichnend D. 31, 67. 8: non est Neratii Prisci sententiae nec constitutioni (Pii) locus (J. 2, 20. 4 a. E.); 42, 4. 7, 16: exstat Neratii sententia existimantis ...; et hoc rescripto Hadriani continetur, quo iure utimur.

[6] D. 7, 1. 3, 4; 4, 3. 19; 31, 67. 8; 33, 7. 12, 35. 42.

[7] D. 5, 3. 13, 3; 8, 3. 3 pr.; 13, 1. 12, 2; 12, 4. 3, 5.

[8] So gehört D. 18, 3. 4, 1 in B. 5, wegen §. 5 eod., 20, 2. 3 in B. 1, wegen §. 4 eod.

Gelehrtes Material aber, Verarbeitung von Anschauungen und Ausführungen älterer Juristen fand Ulpian bei diesen drei Vorgängern nicht.

IV.

So erhebt sich die Frage, woher die zahlreichen Anführungen älterer Juristen rühren, die dem Werke sein eigentliches Gepräge geben. Da lässt es sich wahrscheinlich machen, dass Ulpian die Originale der citirten Bücher nicht vor sich hatte. Auf die republicanischen Juristen einzugehen, ist dabei nicht erforderlich: selbst Q. Mucius und Servius waren den Schriftstellern der severischen Zeit nur noch aus den späteren Werken bekannt[1]. Für ihre Verarbeitung war offenbar Celsus von einziger Bedeutung: seine Neigung für alte, vergessene Gelehrte tritt überall hervor[2]. Allein die nämlichen Argumente, wie für diese Juristen, sind auch für die frühclassischen geltend zu machen, wenigstens soweit Ulpian in Betracht kommt. Ein zwingender Beweis freilich lässt sich nicht in der Art führen, dass man bei jedem einzelnen Citate die Quelle anzugeben vermöchte, aus der Ulpian's Kenntniss stammt oder auch nur stammen könnte. Indess ist das auch gar nicht nothwendig. Die Frage ist, ob Ulpian die angezogenen Schriften der älteren als Vorlage mitbenutzt habe. Wenn daher von der grossen Masse der Citate die Entlehnung wahrscheinlich gemacht worden ist, so folgt daraus für die übrigen das nämliche. Denn es ist undenkbar, dass Ulpian um weniger Belege willen die Bücher seiner Vorgänger durchgelesen haben sollte. Darauf allein aber kommt es an; ob er die anderweit entdeckten passenden Stellen an den Originalwerken auf ihre Richtigkeit geprüft hat, ist ganz gleichgültig.

Die Stücke des Commentars, in denen sich gehäufte Citate finden, sind nach ihrem Inhalte nicht gleichartig.

I. Man muss sich zunächst an den Gebrauch Ulpian's und wohl aller römischen Juristen erinnern, im Einzelfalle den Autor mit Namen zu nennen, durch welchen eine neue Auffassung begründet oder zur Geltung gebracht worden ist. So tritt Servius auf bei dolus malus (4, 3. 1, 2), Pegasus bei Passivlegitimation gegenüber Eigenthums- und Erbschaftsklage (6, 1. 9; 5, 4. 1), auch bei furor (9, 2. 5, 2), Pedius bei Synallagma und pactum (2, 14. 1. 3). Besonders kommen hier Labeo und Sabinus in Betracht, die an Einfluss auf die Rechtsentwickelung alle Früheren weit überragen. Eine Reihe von Worterklärungen,

[1] Sanio, z. Geschichte d. röm. Rechtswissenschaft S. 18 ff.
[2] Vergl. Labeo 1, 6; z. B. D. 18, 2. 13; 19, 1. 18, 1.

Begriffsbestimmungen und Formulirungen wird an ihre Namen angeknüpft[1]. Daraus folgt erklärlich in keiner Weise, dass sie den Originalwerken entnommen sind: sie waren eben Gemeingut und liefen als solches durch alle Lehrbücher mit. Ulpian hat noch dazu in einzelnen Fällen ausdrücklich auf seine abgeleiteten Quellen hingewiesen.

II. Anderer Art sind die eigenthümlichen Mosaiken, welche casuistische Erläuterungen enthalten, vor Allem die Verwendbarkeit einer Klage, das quod venit in actionem, nach den mannigfaltigsten Richtungen darlegen sollen. Hier sind Entscheidungen einzelner Rechtsfälle zusammengehäuft; sie werden nicht unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengefasst; es wird nicht etwa auf die Verschiedenheit des Sachverhaltes oder des massgebenden juristischen Momentes hingewiesen, ja manchmal lassen sich weder thatsächliche noch rechtliche Nuancen entdecken. Diese pseudopraktischen Aufzählungen sind Ulpian eigenthümlich, und sie haben offenbar das besondere Wohlgefallen der Compilatoren erweckt. Das Ganze macht den Eindruck, als wäre hier statt einer ausgewählten und wohlgeordneten Casuistik eine allmählich erwachsene Sammlung von Rechtsfällen roh und unverkürzt aus den Collectaneen mitgetheilt worden. Die hauptsächliche, manchmal (12, 6. 26, 3 sqq.) die ausschliessliche Quelle für Ulpian bilden hier die jüngeren Juristen: Celsus, Julian, Marcell. Neben ihnen aber werden reichlich auch die älteren angeführt: es lässt sich mit einiger Sicherheit kein jüngeres Werk nennen, dem diese Citate entnommen sein könnten; Pomponius tritt hier ganz auffällig zurück: sie sind eben aus der Lectüre allmählich zusammengeflossen. Soll man ein Werk bezeichnen, das mehr als andere Ausbeute geliefert hat, so sind es für Sabin und Proculus Julian's Bücher zu Urseius Ferox gewesen[2].

Die längste und am meisten charakteristische Zusammenstellung dieser Art findet sich im Titel über das aquilische Gesetz, 9, 2, 1—29. Hier ist ein Casus an den anderen gereiht; von direct benutzten Juristen kommen Celsus und Julian vor: aus ihnen können aber die massenhaften Anführungen unmöglich alle entlehnt sein. Das ergeben die von den Compilatoren eingestreuten Stellen des Gaius und Paulus: sie zeigen gar keine Verweisungen; ihre Vorlage enthielt also die casuistische Aufzählung nicht. Bei Ulpian müssen demnach die Citate

[1] 2, 13. 6, 3; 3, 2. 2, 5; 29, 5. 1, 17 (Paulus sent. 3, 5. 2); 37. 1. 3. 1; 38, 8. 8, 1 (38, 10. 4, 1); 4, 3. 29.

[2] So D. 10, 3. 4 und 6: hier hat Julian zu Urseius alles geliefert; fr. 5 (l. 2. ad Urs.) ist anscheinend nur die Fortsetzung von fr. 4 §. 4 (ea propter scribit Julianus), und fr. 6 §. 12 tauchen die libri ad Urs. deutlich wieder auf.

zusammengesucht worden sein. Dafür spricht, dass sich einzelne Rechtsfälle ohne Beleg finden: sie rühren entweder aus Ulpian's eigener Praxis her oder wahrscheinlicher hat er dabei das Citat weggelassen (7, 4; 27, 25 sqq.). Dass Ulpian die Originalschriften durchforscht hat, um seine Fälle zusammen zu bringen, wird niemand annehmen: dieses Studium hätte ganz andere Spuren hinterlassen müssen. So werden denn häufig die älteren nach den jüngeren citirt (die Compilatoren haben das an einzelnen Stellen nachweisbar verwischt): die Bücher Julian's zu Urseius sind dabei wieder benutzt[1].

Einen ganz ähnlichen Charakter tragen andere casuistische Sammlungen; es ist unnöthig auf Einzelheiten einzugehen[2].

III. Wenig verschieden sind die casuistischen Abschnitte, in denen Ulpian selbst vorzugsweise oder gar ausschliesslich spricht[3]. Gewiss hat er hier Fälle aus eigener Praxis miteingemischt (13, 7. 24 pr.; 47, 2. 52, 20). Aber im wesentlichen kann er hier gar nicht anders verfahren sein als dort; er muss sich die Beispiele aus den Schriftstellern zusammengelesen haben. So sagt er denn auch bei Gelegenheit des Sc. Juventianum geradezu: multa reperimus tractata (5, 3. 20, 6), macht also gar kein Hehl aus der Entlehnung der folgenden Erörterungen. Und es tauchen demgemäss mitten unter Ulpian's Auseinandersetzungen Citate auf (47, 2. 52, 18; 22 sq.), die man nur als Überbleibsel der sonst getilgten Hinweise ansehen kann[4].

[1] So 9, 2. 27, 1; 27, 10 (= Coll. 12, 7. 9 sq.); 27, 8 Proculus, aber Coll. 12, 7. 8 nach Vivian.

[2] 10, 4. 5—9; 13, 6. 3 und 5 (5, 2 sq wiederholt sich B. 29 ad Sab.: 50, 16. 23); 14, 3. 5. 7. 9; 14, 6. 7 (aber grösstestheils Julian); 19, 1. 11 pr. — 13 (Inhalt der beiden Kaufklagen); 19, 2. 9, 3—13; 15—19; 39. 2. 9, 4—15 (Paulus fr. 10 fügt sich mit seinen Citaten genau an); 39, 3. 1 und 3; 43, 21. 1 und 3; 44, 4. 4.

[3] 2, 11. 2 und 4; 5, 3. 20, 6 sqq.. (Pomponius ist jedesfalls hier nicht stark benutzt; denn vergl. 50, 16. 121 mit 22, 1. 34); 9, 3. 1, 4 sqq.; 12, 4. 3: 14, 6. 7, 3 sqq., 9. 3 sqq.; 27, 3. 1, 3—9; 28, 7. 8, 1—7 (§. 5 = Julian 35. 1. 26 pr.); 29, 5. 1, 17 sqq., 37, 5. 3, 1—7; 37, 8. 1; 39, 1. 1—5; 39, 2. 17, 44, 2. 13, 1 sqq.; 47, 2. 52; 43, 16. 1, 1—9; 43, 19. 1 und 3; 43, 20. 1; 45, 1. 75. Es kommt vor, dass die Compilatoren solche Abschnitte auseinander gerissen haben: so fand sich im 10. B. offenbar eine Ausführung über Vertrags- und Delictsklagen gegen Gemeinden, die nach der Vorlage des Pomponius gearbeitet war: B. 10: 3, 4. 7; 12, 1. 27; 43, 16. 4 (!). So gehört 17, 1. 42 (B. 11) zu dem aus Pomponius entnommenen Abschnitte 4. 3. 9. Daher auch et mandati mihi teneberis, nämlich ausser der a. venditi, ev. vor der a. doli.

[4] Zweifelhaft kann man über den grossen Cento beim interd. quod vi 43, 24. 1—15 sein. Hier ist eine kleinliche Casuistik aus alten Juristen zusammengestellt. Dass sie nicht direct bezogen ist, zeigt das merkwürdige fr. 3, 4: plane si praeses vel curator reip. permiserit in publico facere, Nerva scribit exceptionem locum non habere, quia etsi ei locorum, inquit, publicorum procuratio data est, concessio tamen data non est: hoc ita verum est, si non lex municipalis curatori reip. amplius concedat. sed et si a principe ... idem erit probandum. Nerva konnte natürlich den curator reip. noch nicht erwähnen. Er haftet aber zu fest im Zusammenhange, als dass er von den Compilatoren eingesetzt sein könnte. Das Richtige ist, dass Ulpian

IV. Mit einer Gruppe von Abschnitten, die diesen casuistischen Erörterungen verwandt sind, steht es anders. Es sind mehr theoretische Erläuterungen der Edictssätze. Hier werden Auszüge aus älteren und jüngeren Juristen zusammengestellt und mit spärlichen selbständigen Äusserungen durchsetzt. Dass die Citate aus Schriftstellern der kaiserlichen Frühzeit nicht aus den Originalwerken selbst entlehnt worden sind, lässt sich von vornherein vermuthen. Diese verschiedenartigen entlegenen Schriften durchzuarbeiten, würde einen Aufwand von Zeit und Mühe voraussetzen, der mit dem zu erreichenden Ergebnisse nicht im Verhältniss gestanden hätte. Liesse sich also darthun, dass schon vor Ulpian eine leidlich vollständige Zusammenstellung der älteren Litteratur gemacht worden ist, so wäre Ulpian's Gelehrsamkeit wahrscheinlich auf diese zurückzuführen. Die Digesten Julian's haben diesen Charakter nicht gehabt: Julian vernachlässigt zwar die früheren Juristen nicht ganz; aber auf den ersten Blick ist klar, dass er sie nicht auch nur einigermassen vollständig berücksichtigt. Anders bei den Büchern zum Urseius: hier reproducirt er den Text des Schriftstellers[1], und dieser hat die älteren, Sabinus, Cassius, Proculus — nicht Labeo —, mit Vorliebe angezogen. Aber diese Bücher kommen nur für Casuistik in Betracht (S. 469). Celsus geht häufig auf ältere Juristen zurück; aber nicht in der Weise eines Sammlers, sondern mehr als Liebhaber von Absonderlichkeiten. In Papinian's durchaus praktischen Schriften endlich darf man eine systematische Rücksicht auf die Vorgänger nicht erwarten. Dagegen entsprechen die Werke des Pomponius den hier gestellten Anforderungen ganz und gar. In den libri ad Sabinum und den anderen Schriften, von welchen wir echte Bruchstücke haben, werden zunächst die unmittelbaren Vorgänger: Aristo Neratius Celsus angeführt; dann aber auch sorgfältigst die frühkaiserlichen Juristen, namentlich Labeo und Proculus. Und eine Reihe von Bruchstücken des Edictscommentars zeigt die nämliche Anlage[2].

In der That lässt sich für einige dieser Mosaiken die Entlehnung aus Pomponius mit aller Bestimmtheit, für andere wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit darthun. D. 4, 3. 1—21 tritt die Ausnutzung des Pomponius deutlich hervor; Labeo, der hier fast ausschliesslich vor-

---

eine Vorlage Hadrianischer Zeit, in der Nerva citirt war, ungeschickt gekürzt hat. So lässt er sogar den Servius schon den curator reip. im Munde führen (5, 4; 5, 10?). Ob nun diese Vorlage nicht doch am Ende Pomponius war, der am Anfange (1, 6) angezogen wird?

[1] H. PERNICE, Miscellanea S. 50 f.

[2] D. 18, 6. 8 pr.; 2, 1. 9; 4. 2. 9; 4, 4. 13, 1; 16. 2; 4, 6. 17, 1; vergl. namentlich auch 2, 4. 4, 2.

kommt, wird nach ihm citirt; eine unmittelbare Benutzung der übrigen darf man danach nicht annehmen. Ganz ebenso steht es D. 4, 9. 1 sqq.; auch hier wird Labeo vorzugsweise nach Pomponius angeführt. Daneben erscheint Vivian (1, 6). An eine unmittelbare Lecture dieses Juristen wird man nicht glauben wollen: Ulpian und Paulus führen ihn nach anderen, vorzüglich nach Pomponius an; und so kehrt eine Äusserung Vivian's bei Paulus wieder (4, 2), der hier gleichfalls dem Pomponius folgt (6, 2)[1]. In D. 4, 8. 7 sqq. möchte man nach dem Eingange und der Gesammthaltung annehmen, dass selbst Celsus und Julian nach Pomponius benutzt worden sind[2]. Jedesfalls ist hier seine Darstellung in allen Punkten durchaus leitend gewesen und deshalb sind wohl auch die Citate der älteren aus ihm entlehnt: deutlich ist das für Labeo fr. 25 pr. (et Pomponius probat Labeonis sententiam). Dasselbe ist der Fall in 4, 4. 3—7, 9[3]; 10, 2. 6—18; 43, 17. 3, 1 sqq., und 15, 3. 1—13. Pomponius wird am Anfange (1, 1) citirt, im Fortgange mehrfach erwähnt; einmal (fr. 7 pr.) fügt Ulpian einer Äusserung zu: et sunt ista vera, bezeichnet sie also deutlich als entlehnt, und fr. 8 schliesst sich ein Citat des Paulus aus Pomponius genau an Ulpian's Ausführung an; beide haben also die gleiche Vorlage gehabt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit lässt sich 43, 16. 1, 11—31 auf Pomponius zurückführen: er wird unter den älteren mehrmals wie beiläufig citirt; auf ihn folgt dann ein Stück aus Julian (32—42) und dann (43 sqq.) aus Vivian, möglicherweise wieder nach Pomponius. Und endlich möchte ich hierher auch 3, 2. 2—19 und 14, 1. 1 stellen. Dort tritt Pomponius am Beginne (2 pr.) auf und dann zweimal bei ganz gleichgültigen Äusserungen (4, 3; 11, 2): es scheint mir ersichtlich, dass Ulpian ihn fortwährend bei der Hand gehabt hat. Hier wird er plötzlich in einer Form erwähnt, die eine stetige Benutzung kennzeichnet 1, 20: et ita videtur et Pomponius significare. Selbst 16, 3. 1 ist wohl mindestens im ersten Theile aus Pomponius herübergenommen (1, 10—17; 5, 2). Dabei muss man sich nur immer gegenwärtig halten, dass die Compilatoren gerade bei diesen Citaten vielerlei gestrichen und in's Kurze gezogen haben: es lässt sich das hier und da durch Vergleichung von Collation und Vaticana noch nachweisen[4].

---

[1] Die libri ex Viviano Coll. 12, 7. 8 sind doch sicher der Auszug eines späteren.

[2] Pedius l. IX. et Pomponius l. XXXIII. scribunt parvi referre, ingenuus quis an libertinus sit .... in servum Labeo compromitti non posse l. XI. scribit: et est verius unde Julianus ait ...

[3] In fr. 7 herrscht Pomponius unbedingt; 3, 9 heisst es: Pomponius adicit ex his causis, ex quibus in re peculiari filii fam. restituuntur, posse et patrem et q. s. In den früheren Paragraphen ist aber eben von den Fällen die Rede gewesen, wo der Haussohn restituirt werden kann.

[4] Coll. 12, 7. 10 = D. 9. 2. 27, 12.

V. So ergibt sich auf der einen Seite eine starke Ausbeutung der Werke des Pomponius für die Kenntniss der älteren Juristen. Der Nachweis dafür aber, dass diese nur mittelbar benutzt worden sind, lässt sich von einer anderen Seite her noch verstärken. In vielen Fällen ist die Entlehnung der Citate aus jüngeren unzweideutig. Indessen findet sich kein einziger frühkaiserlicher Jurist, der von Ulpian lediglich nach anderen citirt würde. Er lässt alle, auch die ältesten republicanischen, die er sicher nie in der Hand gehabt hat, keck und ohne Scheu direct sprechen[1]. Natürlich sind die Quellen für diese Anführungen nicht überall auch nur mit einiger Sicherheit festzustellen. Allein ich glaube, eine auf die Entdeckung dieser Quellen gerichtete Einzeluntersuchung ist überflüssig, wenn es gelingt, für einen und den anderen namhaften Juristen der Frühzeit blos mittelbare Benutzung wahrscheinlich zu machen.

1. Von den älteren grossen Juristen hat Ulpian den Sabinus in seinem Edictswerke nicht unmittelbar benutzt: das darf man, meine ich, mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen. Er wird niemals mit Angabe eines Buchtitels citirt[2]; auf den Commentar des Pomponius zu seinem Lehrbuche des Civilrechts wird nirgends verwiesen. Dagegen lässt sich von einer ganzen Anzahl der einigen dreissig Citate aus Sabin die Entlehnung erweisen: sie ergibt sich einmal 1. aus der Art des Ausdruckes[3]. Man muss ferner 2. hierher die Fälle ziehen, wo Sabin mit einem anderen gleichzeitigen oder jüngeren Juristen als Respondent zusammengestellt wird[4]: Sabinus et Cassius responderunt u. dergl. Denn man wird nicht behaupten wollen, dass Ulpian die gleichlautenden Gutachten aus den Schriften der Respondenten selbst sich zusammengesucht habe. Endlich erscheint 3. Sabin noch öfter in den Sammlungen von Aussprüchen älterer und jüngerer Juristen, auf welche vorher hingewiesen wurde (S. 469). Von diesen Mosaiken ist ausgeführt worden, dass sie entweder einem einzelnen jüngeren Juristen entnommen oder durch Lecture allmählich angehäuft worden sind[5]. So bleiben nur wenige Stellen (etwa neun) übrig, in

[1] Brutus ait (9, 2. 27, 22); et Rutilius ait (43, 17. 1, 2); Cascellius et Trebatius putant, quod verum est (43, 24. 1, 7); Tubero ait, Q. Mucius ait (39, 3. 1 pr. 3).

[2] D. 47, 10. 5, 8: Sabinus in adsessorio? ich verstehe dies Citat nicht.

[3] D. 50, 16. 13, 1: aus Pedius; 10. 4. 9, 7: aus Pomponius; 43, 26. 8, 1: Sabinus et Celsus scribunt; 15, 1. 42: quidam recte putant, quamvis Sabinus et Cassius ... existimant (aus Pomponius 33, 8. 7?); 43, 16. 1, 13 sq.: sunt qui putant secundum Sabinum et Cassium; 41, 3. 10 pr.: obtinuit Sabini et Cassii sententia; 27, 4. 1, 2: quae sententia Sabini fuit existimantis; 39, 2. 15, 12: et extat Sabini sententia; 29, 2. 71, 9: magisque est ut putem istic Sabini sententiam admittendam; 15, 1. 3, 9: et est vera Sabini et Cassii sententia existimantium (aus Papinian?).

[4] Sabin und Cassius: 24, 3. 22, 12; 39, 3. 1, 8; 42, 3. 4, 1 (putabant); S. und Atilicin: 10, 3. 6, 4; 17, 2. 52, 18; S. und Pegasus: 12, 5. 4 pr.; Labeo und S.: 19, 1. 11. 3; 19, 2. 13, 8? 19, 1; 39, 2. 15, 32? 43, 14. 1, 7: Sabinus consentit; et ita Labeo.

[5] D. 2, 14. 10, 1; 4, 8. 29; 10, 2. 12 pr.; 39, 3. 6 pr.; 43, 24. 3. 5.

welchen weder die Ausdrucksweise noch der Zusammenhang eine Entlehnung ohne weiteres ergibt; und auch von diesen sind wieder einige zweifelhaft[1]. Einen durchaus zwingenden Beweis liefert das Alles freilich nicht. Aber meines Erachtens wird dadurch eine selbständige Benutzung und Durcharbeitung Sabin's für das Edictswerk im äussersten Maasse unwahrscheinlich.

2. Damit aber ist eine Grundlage gewonnen. Denn wenn Ulpian einen der einflussreichsten älteren Juristen, den er selbst in einem besonderen Werke behandelt hat, nicht auszog und ausbeutete, so lässt sich darauf schliessen, wie er die kleineren Grössen des ersten Kaiserjahrhunderts angesehen hat. Und dieser Schluss wird noch gesicherter, wenn sich zeigen sollte, dass es dem Labeo nicht viel besser ergangen ist als dem Sabinus. Labeo wird freilich sehr viel häufiger angezogen als Sabin, und die Stellen sind zahlreicher, bei denen wir die Entlehnung nicht direct darthun können.

a) Die vielen Worterklärungen, die Begriffsbestimmungen und die formulirten Rechtssätze, welche auf Labeo's Namen umliefen, wird man, wie oben gesagt (S. 468), nicht auf seine Originalschriften zurückzuführen haben: sie waren Gemeingut, und es war sogar pietätsvoll, den Namen des Schöpfers zu bewahren[2].

b) Die posteriora Labeo's werden nur einmal citirt, und ganz unzweifelhaft nach Pomponius (4, 3. 9, 3); bezeichnend ist, dass so oft auch Labeo erwähnt wird, Javolen bei Ulpian überhaupt nicht vorkommt. Es ist danach wohl nicht zu kühn anzunehmen, dass Ulpian dies Hauptwerk Labeo's gar nicht gekannt hat.

c) Die Hauptmasse der Citate stammt wohl aus Labeo's Büchern zum Edicte[3]. Das ergibt sich aus Form und Inhalt: es sind Erläuterungen, manchmal auch Kritiken von Worten und Sätzen des Edictes. Indess nur einmal wird das 1. B. zum Edicte citirt (11, 4. 1, 5) im ersten Buche Ulpian's selbst, wo er noch gründlicher zu arbeiten vorhatte. Einmal erscheint l. XI (4, 8. 7 pr.), was mit grosser Wahrscheinlichkeit auf das Edictswerk bezogen wird. Dazu kommen dann noch die beiden oft besprochenen Citate l. 30. praetoris peregrini (4, 3. 9, 4) und l. 1. praetoris urbani (50, 16. 19). Aus diesen immerhin seltsamen Citaten[4] lässt sich auf eine unmittelbare Benutzung des

[1] D. 5, 3. 13, 6 wie aus Papinian; 9, 4. 21, 6 aus Neraz und mit diesem aus einem dritten; 17, 2. 63 pr. und 47, 7. 7, 5 sind offenbar neue Gedanken Sabins, die sich bei jedem späteren wiederfinden mussten.

[2] Hierher rechne ich: 2, 13. 1, 1; 6, 3; 3, 2. 2, 5; 4. 4 (47. 15. 1 pr. zeigt, wie frei die Compilatoren hier verfahren sind); 4, 3. 1, 2; 11, 4. 1, 5; 19. 1. 17, 7; 21. 1. 17, 14; 29. 5. 1, 17; 37, 1. 3, 1; 38, 8. 1, 1 (Modestin trägt die Definition als allgemein bekannte vor: 38, 10. 4, 1); 39, 2. 24, 2; 47, 8. 4, 2 sq.; 50, 16. 19. 38, 43, 45, 50. 1. 194.

[3] Vergl. Labeo 1, 55 f. [4] Labeo 1, 56 f.

Labeonischen Werkes nicht schliessen; ja, die Entlehnung aus Pomponius ist in den beiden ersten Fällen unbestreitbar, im dritten handelt es sich um eine geläufige Begriffsbestimmung.

d) Nur höchst selten ist Labeo einmal geradezu einem andern nachcitirt — nur dreimal soviel ich sehe —[1]; in den meisten Fällen lässt ihn Ulpian selber sprechen. Dennoch ist der bei weitem grösste Theil der Aussprüche Labeo's sicher anderen Juristen entnommen. Wenige Stellen stammen aus Pedius[2], Celsus[3], Marcell[4], Papinian[5], die ohne allen Vergleich meisten aber aus Pomponius. Man darf die Stellen in der Betrachtung nicht vereinzeln. Wenn aus dem Zusammenhange feststeht, dass bestimmte Sätze Labeo's aus Pomponius genommen sind, so wird man das nämliche für die übrigen selbständigen ansprechen dürfen, die damit zusammengehören[6]. Dazu kommt aber dann noch eine ziemliche Anzahl von einzelnen Stellen, bei denen die Entlehnung aus Pomponius sicher oder recht wahrscheinlich ist[7]. Und hierzu treten die Fälle, wo sich die Sätze Labeo's als entlehnt kennzeichnen, ohne dass man die Quellen anzugeben wüsste. Sie sind durch die Ausdrucksweise[8] oder durch die Art der Zusammenstellung mit älteren oder jüngeren Juristen kenntlich[9].

e) Nach allem dem bleibt doch immer noch eine grosse Anzahl von Aussprüchen Labeo's übrig, bei denen die Entlehnung nicht nach einem der bisherigen Kriterien wahrscheinlich gemacht werden kann. Sie zerfallen in zwei Gruppen. Einmal sind es solche Stellen, wo Labeo in casuistischen Erläuterungen unter anderen älteren Juristen

---

[1] D. 13, 4. 2, 8; 43, 24. 5 pr.; 44, 4. 4, 1.

[2] D. 13, 5. 3, 2 (Pomponius?).

[3] D. 3, 5. 9, 1; 45, 1. 6, 7 (= 12, 1. 42, 1, wo Celsus den Labeo citirt); 43, 26. 8, 1; 47, 9. 3, 7; vielleicht auch 15, 1. 3, 1 u. 12; 7, 5: Celsus hat hier die Grundlage abgegeben; 3, 2. 2, 5 (wegen 4, 1?).

[4] D. 12, 5. 4, 3; 44, 4. 4, 18.

[5] D. 23, 1. 9 = 24, 1. 32, 27.

[6] D. 4, 2. 5; 9 pr. (!); 14, 6 u. 9. — 4, 3. 1, 2 u. 6 (!); 7; 9, 3 (!); 13; 21 (!); 27, 6. 9. — 4, 8. 3 pr.; 7 pr. (!); 15; 17, 1; 25 pr. (!); 27 pr. — 8, 5. 2, 3 (!); 4, 2 (!); 6, 2. — 10, 4. 7, 7 (!); 11, 1. — 14, 4. 5, 7 u. 12; 7, 4; 9, 2 (!); dazu 5, 1. — 15, 3. 1, 1; 3, 5 (!); 7, 2 u. 4 (der ganze Abschnitt ist aus Pomponius: S. 472); 43, 17. 3, 4 (!); 6, 7. — 43, 20. 1, 8 (!) u. 9.

[7] D. 2, 4. 4, 3 (wegen 2); 4, 4. 16, 1; 4, 8. 17, 1; 5, 3. 18 pr. (wegen 16 pr.): 10, 2. 4, 3 (abgeschrieben wegen Gaius fr. 5, das eine Wiederholung, also auch abgeschrieben ist, und zwar aus Pomponius wegen fr. 6); 19, 5. 17, 1; 39, 5. 18. 3. Weniger einleuchtend, aber möglich ist eine Entlehnung aus P. in 2, 14. 7, 10 u. 14 (wegen §. 6, §. 15); 3, 1. 1, 5 (wegen §. 6 sqq.); 4, 6. 26, 4 u. 6; 28, 3 (wegen 26, 1 u. 28, 6); 42, 4. 7, 10 (wegen §. 7); 43, 21. 1 u. 3 sq. (wegen fr. 2); 10, 2. 22 pr. (wegen §. 1; aber auch Papinian wäre denkbar).

[8] D. 3, 3. 33 pr. (aiunt); 39, 1. 20, 8: sciendum est Labeonem existimasse — nonnulli putant; 39, 2. 24, 11: sed et quod L. putat verum est.

[9] D. 19, 2. 19, 1: Servio Labeoni Sabino placuit; 43, 14. 1, 7, Sabinus consentit; et ita Labeo.

neben den jüngeren auftritt[1]. Man wird mindestens zugeben müssen, dass um ihretwillen eine Durcharbeitung der Werke Labeo's für den Edictscommentar nicht stattgefunden zu haben braucht. Dann aber kommen mitten in den eigenen citatenlosen Erörterungen Ulpian's vereinzelte Äusserungen Labeo's vor; häufig sind sie die einzigen Citate aus ihm im ganzen Buche[2]. Das mag Zufall sein und mit Streichungen der Compilatoren zusammenhängen. Es wird aber auch nicht geläugnet werden dürfen, dass durch diese Streichungen uns möglicherweise das Material entzogen worden ist, um die Citate richtig einzuordnen. Jedesfalls spricht ein einzelnes Citat in einem Buche bei einem Schriftsteller wie Ulpian nicht für, sondern gegen die Benutzung des citirten Autors als Vorlage.

f) Bei allem dem muss man die Möglichkeit zugeben, dass Ulpian für einzelne Abschnitte das Originalwerk Labeo's bei der Hand gehabt habe. Es kommen Erörterungen vor, in welchen Labeo ganz unverhältnissmässig in den Vordergrund tritt: so bei a. funeraria (11, 7. 14; 50, 16. 8), bei a. aquae pluviae arcendae (39, 3. 1. 3. 4 pr. 10, 2), bei einzelnen Interdicten (43, 8. 2; 43, 24. 1, 9 sqq.; 3, 4; 13; 15), namentlich aber bei der Injurie. Hier sind alle massgebenden Begriffsbestimmungen von Labeo (47, 10. 1, 1; 7, 8; 15, 3; 15, 16 sq.); seine Kritiken des Edictes werden wiederholt (15, 26). In einem anderen Falle schreibt Ulpian: apud Labeonem invenio relatum (39, 3. 1, 20), als ob er die Schrift selbst eingesehen hätte. Indessen dies Hervortreten eines einzelnen Juristen lässt sich auch dadurch erklären, dass er die Lehren gerade besonders ausgebildet und gefördert hat. Und sonst unterscheiden sich die Citatenmosaiken hier in nichts von den anderen, die oben besprochen worden sind.

Fasst man das Ergebniss dieser Ausführungen zusammen, so wird man mit grosser Wahrscheinlichkeit den Satz aufstellen können, dass Ulpian die älteren Juristen des ersten Kaiserjahrhunderts nicht selbständig benutzt hat, und dass die Hauptquelle seiner Kenntniss von ihnen Pomponius gewesen ist.

---

[1] D. 17, 1. 8 pr.; 10, 8 sqq.; 19, 5. 19 pr. — 19, 1. 11, 3; 13, 22 sqq.; 19, 2. 11, 4; 13, 1 u. 7 sq.; 19, 4. — 27, 3. 1, 4 sq. — 39. 1. 3, 2. — 39, 2. 9, 2; 13, 5; 15 passim. — 42, 8. 6, 6 u. 10 u. 12; 43, 8. 2 passim. — 43, 12. 1, 12, 16 sq., 22. — 43, 19. 3 pr. §. 16. — 44, 4, 4 passim. — 47, 2. 52, 11 — 47, 8. 2. 20.

[2] Z. B. D. 2, 11. 2, 4 (B. 74 un.) 9, 1 (B. 77 un.); 5, 1. 19, 3; 5. 4. 1. 4; 3. 5. 3, 5; 6, 1. 13; 15; 19; 9, 3. 5, 4 (B. 23 un.); 11, 7. 8 pr.; 15, 4. 1. 9; 18, 1. 50; 24. 3. 22. 6; 25, 2; 13 u. 19 (B. 34 un.); 26, 4. 5. 2; 27. 4. 3 pr.; 28. 8. 7, 2; 29. 4. 1, 12; 40. 12. 22, 5 (B. 55 un.); 42, 1. 4, 3 (B. 58 un.); 42, 5. 15, 1 (B. 62 un.): 42. 8. 10, 10; 43, 13. 1, 13; 43, 29. 3, 14; 43, 32. 1, 4; 47, 4. 1, 1; 37. 4. 8, 11; 37, 9. 1, 28; 47, 9. 3. 2.

V.

In der bei weitem überwiegenden Mehrzahl von Fällen ist Ulpian den Sätzen seiner von ihm citirten Vorgänger gegenüber lediglich Berichterstatter. Doch tritt er auch selbst hervor und sagt seine Meinung. Die Art, wie er das thut, ist wieder höchst bezeichnend.

1. Häufig betont er ausdrücklich sein Einverständniss mit einer älteren, von ihm mitgetheilten Anschauung. Es ist überflüssig, Beispiele aufzuführen für die immer wiederkehrenden Redensarten: quae sententia vera (verior) est; quod verum esse arbitror; sententiam probo. Die Zustimmung hat manchmal einen etwas seltsamen Anstrich, wie wenn ein heutiger Jurist sagte: Cujaz ist ganz meiner Ansicht: et Nervae filio et mihi videtur (15, 3. 1, 8); Labeo et Sabinus et nos probamus (19, 1. 11, 3); et non puto agendum: et ita Celsus scribit (47, 9. 3, 7); puto; et ita Pomponius (13, 7. 36 pr.). Es handelt sich hier nicht etwa um Entscheidung zwischen abweichenden Meinungen; auch Gründe für die gebilligte Auffassung werden regelmässig nicht beigefügt. Der Zusatz könnte eben so gut fehlen und fehlt auch meistens. Das Motiv für das überflüssige Hervortreten aus dem Hintergrunde liegt vielleicht darin, dass Ulpian in einer Schrift oder (gewiss öfter) bei Entscheidung eines praktischen Falls sich der Ansicht des älteren Juristen bereits früher einmal angeschlossen hat. Manchmal freilich wird damit auch in einer wissenschaftlichen Streitfrage Partei ergriffen: Ulpian gibt dann, regelmässig ohne Begründung, einem der Gegner Recht[1]. Häufiger werden in dieser Weise Zweifel und Schwierigkeiten erledigt, die in der Praxis aufgetaucht sind. Die Lieblingswendung Ulpian's ist hier: et magis est[2]. Es liegt auf der Hand, dass solche Äusserungen nicht originale Gedanken zu enthalten brauchen: genauer controliren lässt sich Ulpian's Selbständigkeit hier erklärlich nicht; in einer Reihe von Fällen ist ihm aber doch nachzuweisen, dass er nicht unabhängig ist[3]. So trägt er als seine eigene Anschauung vor (11, 7. 4), dass die Beisetzung der Leiche des Erblassers auf einem vermachten Grundstücke den Bestattungsort religios mache; aber im 25. B. zu Sabin (30, 53. 7) ist ihm dieser Satz ein allgemein anerkannter, und in der That setzt ihn Papinian bereits voraus (31, 66. 4). — D. 14, 4. 3, 1 sq. hebt er im Anschlusse an Julian als seine Meinung hervor: der Pupill dürfe

[1] D. 15, 2. 1, 7; 35. 3. 1, 3; 41, 2. 13, 2; 49, 14. 6; 4, 4. 3, 4.

[2] D. 29, 3. 2, 7; 29, 5. 1, 14; 38, 9. 1, 11; 39, 1. 1, 13; 39, 2. 13, 2; 15, 14; 42, 8. 10, 2; 43, 24. 1, 3.

[3] D. 29, 2. 71, 9 (Sabin); 36, 4. 3, 3 (Pius); 42, 4. 3, 3. (Marcell); 43, 19. 1, 12 (wohl Labeo wegen 3 pr.).

ex dolo tutoris keinen Schaden leiden und er hafte nur auf eine etwanige Bereicherung (puto-quatenus ostendi): der erste Satz aber ist gemeines Sprichwort (vulgo dicitur); der zweite seit Papinian zweifellos, wahrscheinlich aber älter (26, 9. 3). Sehr energisch stellt es Ulpian als seine Anschauung hin, dass der iussus widerrufen werden dürfe (sed ego quaero — et puto: 15, 4. 1, 2): schwerlich aber ist dieser wichtige Satz erst von ihm zur Geltung gebracht; die dafür angezogene Analogie des Mandats passt auf den älteren iussus nicht.

2. Eine andere Art, die eigene Meinung neben einer Auctorität vorzutragen, ist die, dass das Citat zur Bestätigung und Bestärkung des ausgesprochenen Satzes dient: die Auctorität rückt hier an Stelle der Gründe. Bezeichnend dafür ist die zur Ermüdung oft wiederkehrende Wendung: so ist zu entscheiden; denn in gleichem oder ähnlichem Falle hat ein namhafter Jurist sich so geäussert. Die Anknüpfung mit nam et —, quia et —, enim wirkt manchmal geradezu komisch[1].

3. In anderen Fällen erscheint die Zustimmung zu einer bereits früher vertretenen Meinung nicht rein, sondern mit einer Einschränkung oder Erweiterung verbunden. Meistens ist Ulpian hier wohl selbständig. Die Modificationen ergeben sich regelmässig nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus praktischen Erwägungen, aus billiger Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, aus eingehender Auslegung des Parteiwillens; hier und da sind sie geradezu selbst-

[1] Es ist schwer, aus der Fülle von Belegen besonders bezeichnende Beispiele auszuwählen: D. 5, 1. 18, 1; 5, 3. 13, 5; 20, 18; 25, 16; 7, 6. 5. 4; 12. 1. 13, 2; 13, 6. 5, 7 (dico periculum, quod culpa contigit rogantis commodatum, ipsum praestare debere: nam et Mela scripsit, si servus lapidario commodatus sub machina perierit et qs.); 15, 1. 13 (haec sententia ... vera non est ... et in domino et in bonae fidei emptore: nam et Iulianus scribit neutrum horum deducere id quod alteri debetur); 19, 1. 13, 16; 25, 6. 1, 8; 38, 2. 6 pr. (etsi ex modica parte instituti sint liberi liberti, bon. poss. c. t. patronus petere non potest: nam et Marcellus scripsit quantulacumque ex parte heredem institutum liberti filium patronum expellere); 43, 16. 1, 41; 43, 26. 6, 2; 2, 11. 4. 5. Natürlich kommt diese beliebte Wendung auch bei wahren Analogieschlüssen vor (39, 2. 15, 18; 9, 4. 38, 2; 38, 5. 1. 16; 38, 7. 2. 1; 44, 4. 4. 4; 47, 10. 13, 7). Umgekehrt wird sie halb gedankenlos zur Anknüpfung 'und so' gebraucht: 43, 3. 1. 6; 44, 2. 7, 5; 43, 16, 1. 40 (?). So reicht der barbarische Sprachgebrauch, der nam und enim als blosse Anknüpfungsparticeln verwendet (vergl. z. B. Löbell, Gregor von Tours S. 265 A. 2), mit seinen Anfängen schon in's Latein der späteren Digestenjuristen zurück. Allein bei Ulpian kommen auch andere Ausdrücke vor, die es verbieten, bei dem nam et nicht an die Absicht der Begründung zu denken: D. 43, 19. 1, 11: idque colligi potest ex eo quod Iulianus scribit; 13, 4. 1. 6: quia et Iulianus putat; 36, 4. 5, 29: hoc iure utimur: id enim et Marcellus ait; D. 4. 4. 11. 1: ideo proposui maiorem XX, quoniam et Scaevola scribit et magis est, ut et q. s. Hierher wäre auch D. 28, 8. 5. 1 zu ziehen, wenn die Worte: item ea quae mora deteriora fiant echt seiu sollten: man müsste dann sich vorstellen, dass der zweite Theil der Stelle als Begründung dem Werke eines älteren Juristen, vielleicht des im pr. citirten Aristo, entnommen wäre. Übrigens kommt ähnliches auch bei anderen citatenfrohen Juristen vor, z. B. Pomponius 4, 8. 40.

verständlich[1]: es lohnte sich nicht sie überall als eigenes Gut ausdrücklich zu bezeichnen. Dabei ist Ulpian namentlich bei Ausdehnung überlieferter Sätze äusserst vorsichtig, auch wo es sich nicht um grosse Wagnisse handelt[2]. In einzelnen Fällen lässt sich der modificirende Zusatz Ulpian's aus einer geschichtlichen Weiterbildung erklären: dann braucht begreiflich die Neuerung nicht von ihm selber ausgegangen zu sein[3].

4. Indessen geht Ulpian auch kühner vor: er schliesst eigene Ausführungen an die fremden an oder gibt den Aufstellungen seiner Vorgänger neue selbständige Begründungen. Diese Anhänge sind von sehr verschiedenem Werthe. In einzelnen Fällen sind sie einfach und vernünftig[4]; in anderen nach Form und Gedanken wenig bedeutend[5]. So werden in 4, 3. 13, 1 um die Zulässigkeit der a. doli gegen den Pupillen zu rechtfertigen, zwei Gesichtspunkte hervorgehoben: der Pupill soll doli capax und er soll bereichert worden sein (maxime si locupletior ex hoc factus est): beide aber schliessen sich gegenseitig aus. So wird 4, 4. 9, 4 nach Papinian die Restitution des Minor gegen capitis diminutio maxima verworfen, quoniam res non capit restitutionem quae statum mutat; im selben Buche aber (4, 4. 3, 6) lässt er Restitution gegen Arrogation zu, die doch auch statum mutat. Die Unbeholfenheit der Ausdrucksweise in 14, 4. 1, 3 ist auffallend: scientiam hic eam accipimus, quae habet et voluntatem; sed, ut ego puto, non voluntatem sed patientiam; non enim velle debet dominus, sed non nolle. Und doch wird trotz aller Mühe nichts anderes gesagt, als was die Vorgänger auch meinten. Einzelne dieser Ausführungen, mit denen Ulpian allein steht, erregen Bedenken. So giebt Ulpian eine Kaufklage ut aut stetur emptioni aut discedatur (19, 1. 13, 27): eine ganz befremdende Function der Klage[6]. Hierher rechne ich auch 13, 7. 11, 5: Ulpian spricht im Anschlusse an Julian von sich aus. Die Zahlung des Aftermiethers an den Hausherrn bewirkt danach die Befreiung der Invecten

[1] D. 19, 2. 11 pr.; 38, 5. 1, 22 sq.; 43, 19. 3, 16 (43, 8. 2, 23); sehr hübsch 29, 4. 6 pr.

[2] D. 11, 6. 7, 4; 14, 1. 4, 1 und 2 (vergl. 14, 3. 13, 2); 15, 1. 15 (ob nicht von Julian?); 17, 1. 12, 13 sq.; 19, 2. 15, 4; 24, 3. 22, 6; 42, 4. 7, 6; 42, 5. 15 pr.; 42, 8. 10, 21; 43, 19. 1, 11; 47, 10. 15, 44. Kühner 13, 7. 24, 2 mit vorsichtigster Abwägung aller Interessen; 43, 16. 1, 47 (Paulus sent. 5, 6. 6).

[3] D. 27, 3. 1, 4 (Festgabe für Beseler S. 63); 39, 1. 21, 7 (Ausbildung des Interessebegriffes); vielleicht auch 46, 8. 12, 2, obwohl hier auch übertriebene Rücksichtnahme auf den neg. gestor untergelaufen sein kann; 47, 10. 5, 5? Dazu rechne ich auch 23, 3. 39, 1; denn die Eheunfähigkeit der Castraten folgt aus ihrer Unfähigkeit zu adoptiren, die Gaius 1, 103 bezeugt.

[4] D. 43, 24. 15, 1; 47, 8. 2, 27; auch 43, 20. 1, 3 und 17.

[5] D. 11, 1. 16 pr.; 19, 5. 20, 1; 38, 5. 1, 22 sq.; 41, 10. 1, das an Mauricianʼ anschliesst, ist ein Gerede, in das man vergeblich Sinn und Zusammenhang zu bringen sucht.

[6] Pomponius 46, 8. 16 pr. behandelt die Frage ganz anders und ohne Zweifel correct.

von der Pfandhaftung. Dieser Satz ist nicht wohl in Einklang zu bringen einmal damit, dass die Invecten des Aftermiethers dem Hausherrn nicht pfandmässig haften[1], und dann damit, dass sonst die Leistung an den Gläubiger des Gläubigers dem Schuldner höchstens exc. doli gegen nochmalige Forderung verschafft (44, 4. 6). Sonach haben wir es hier wohl mit einer Ansicht Julian's zu thun (auf ihn wird ausdrücklich verwiesen), welche die spätere Rechtswissenschaft nicht aufnahm[2].

Diese selbständigen Anmerkungen leiten zu den längeren Abschnitten und den zahlreichen eingestreuten Stellen über, in denen Ulpian wirklich oder angeblich seine eigene Meinung entwickelt, d. h. in welchen sich keine Citate finden. Ihnen gegenüber ist die Analyse in einer schwierigen Lage. Nur zu oft mangelt es an genügendem Materiale, um die Unabhängigkeit der Ausführungen zu controliren. Es ist ja ein reiner Zufall, geradezu ein Versehen der Compilatoren, wenn wir das Original für die entlehnte Stelle oder diese selbst zweimal besitzen. So sind es denn die verschiedensten, nicht überall gleich sicheren Kriterien, die bei der Beurtheilung zur Anwendung gebracht werden müssen.

1. Häufig kennzeichnen sich Entlehnungen dadurch, dass der Satz mit verum est o. dergl. eingeführt wird oder dass an eine anscheinend selbständige Äusserung sich Wendungen anschliessen wie: quae sententia mihi vera videtur, vielleicht auch mit einschränkendem oder erweiterndem Zusatze[3]. Manchmal sind derartige Sätze an vorhergehende Citate angeknüpft: man kann dann sogar den Autor der selbständig auftretenden Äusserungen namhaft machen[4]. In anderen Fällen wird man die Entlehnung anzunehmen haben, wo nach einem Citate Ulpian anknüpft mit: item (bellissime) quaeritur u. a.: die Vermuthung spricht offenbar dafür, dass er damit zu excerpiren fortfährt[5]. Auch umgekehrt können Äusserungen Ulpian's mit unmittelbar folgenden, sicher entlehnten so eng zusammenhängen, dass man sie ebenfalls als unselbständig ansehen muss. So fügt sich an D. 15, 3. 7, 5 sofort eine aus Pomponius entnommene Stelle des Paulus an; man muss bei Ulpian nothwendig auf die gleiche Vorlage schliessen[6].

[1] D. 20. 2. 5 pr.; 19, 2. 24, 1.

[2] Ähnlich auch 15, 3. 10, 3, wo der Grundsatz von Pap. ist (Zschr. f. R.G. N. F. 5, 53 A. 2).

[3] 17, 1. 12, 6 (verum est); 19, 2. 13, 3 (placuit); 13, 7. 11, 4 (quae sententia non est sine ratione; der Satz ist älter: denn Julian 28, 5. 47 a. E. operirt damit; also wohl von Neratius); 17, 2. 52, 3 (haec vera sunt); 63, 5 (quae sententia habet aequitatem); 24, 3. 22, 1 (quod ita verum est); 26, 7. 9, 1 (ego et hoc et superius ita verum puto); 47, 2. 52 pr. §. 1 ist alter Satz, wie das placuit in fr. 36, 1 (Ulp. ad Sab.) beweist.

[4] 5, 3. 13, 11 (Marcell); 17, 2. 63, 4 sq. (Marcell); 19. 2. 13, 5 (Julian); 44, 4. 4, 4 (Labeo).

[5] 15, 1. 9, 6 sq. (sed est quaestionis): 36, 3. 1, 13 u. 16.

[6] 29, 4. 10, 2 sq. wegen fr. 11; freilich unmittelbar aus Javolen stammt die Erörterung schwerlich; wohl aus Marcell wegen pr.

2. Merkwürdig ist es, dass Ulpian zuweilen mitten in seinen eigenen Auseinandersetzungen in die indirecte Rede umschlägt. Man darf hier nicht an eine Abänderung seiner Worte durch die Compilatoren denken; denn es handelt sich dabei nicht um Kürzung oder Umgestaltung der Sätze. Vielmehr kann man nur annehmen, dass die Compilatoren das Citat wegstrichen, aber die indirecte Rede des Berichtes stehen liessen, oder dass sie wegen der Tilgung des Citates die gerade Rede in indirecte verwandelten[1].

3. Die grosse Masse des Commentares kann begreiflicherweise nichts wesentlich anderes gebracht haben, als was sich auch bereits bei den Vorgängern fand: in den bei weitem meisten Fällen waren die Rechtssätze für die Entscheidung nicht erst zu entdecken, sondern nur anzuwenden und etwa zu entwickeln. Und seit dem Beginne der Kaiserzeit mindestens hatten Praxis und Wissenschaft mit ständigen Edicten zu thun. Es lässt sich daher eine grosse Menge von originalen Gedanken bei Ulpian nicht erwarten.

a) Zur Bestätigung dient vor allem, dass eine ganze Anzahl von formulirten Rechtssätzen, die bei Ulpian selbständig auftreten, aus den Schriften anderer entnommen ist. In einigen Fällen wird dies durch placuit, constitutum est und sonst hervorgehoben[2]; in anderen muss man es daraus folgern, dass die nämlichen Regeln sich schon bei früheren Juristen gleich oder ähnlich formulirt vorfinden; schwerlich hat Ulpian damit eine Täuschung des Lesers beabsichtigt. So sind die Sätze, dass die Dos ein patrimonium mulieris (4, 4. 3, 5), und dass fur semper in mora (13, 1. 8, 1) sei, schon Aussprüche der veteres[3]. Der Satz, dass res derelicta statim nostra esse desinit et fit occupantis (41, 7, 1; 9, 4. 38, 1) ist trotz Ulpian's wunderlicher selbständiger Begründung (quia isdem modis res desinunt esse nostrae, quibus adquiruntur) lediglich die altsabinianische Anschauung[4]. Und auch die Meinung, dass beim Societätsvertrage das mangelnde Capital durch Kunstfertigkeit ergänzt werden könne, geht auf Sabin zurück (17, 2. 5, 1 = 29, 1). Der Satz: melior est condicio occupantis (9, 4. 14 pr.) steht wörtlich so schon bei Gaius (15, 1. 10), der das Sprichwort natürlich nicht erfunden hat; beide machen die gleiche, recht anfechtbare Folgerung, dass als 'Occupation' die Erstreitung des siegreichen Erkenntnisses, nicht die

[1] 2, 13. 4, 3. (Labeo); 17, 1. 10, 7 (Papinian: et est verum); 17, 2. 63, 2 (Julian); 19, 2. 9, 6 (Celsus); vergl. 11, 7. 12, 4; 14, 10; 43, 24. 15, 5; 44, 4. 4, 17 (beide Mal indirecte Rede in der Begründung).

[2] 3, 6. 5 pr.; 14, 1. 4, 2 (vergl. Julian 14, 3. 13, 2).

[3] 11, 7. 16; 13, 1. 20, und sind schon von Julian und Papinian benutzt (37, 6. 4; 35, 2. 14 pr.).

[4] 47, 2. 43, 5.

schleunigere Erhebung der Klage zu gelten habe: Pomponius fasst die Sache anders (45, 1. 9). Selbst das emphatische ego puto in 27, 4. 1, 4, womit Ulpian den Satz einführt, dass der Vormund auch Gegenansprüche wegen zeitlich begrenzter Obligationen (quae tempore finiuntur) erheben könne, wird uns nicht irre machen: denn für die nächstverwandte[1] a. neg. gestorum war die Regel schon lange anerkannt (Marcell 3, 5. 7 pr. und 18 pr.)[2]. Man darf sogar behaupten, dass Ulpian im Banne solcher überlieferten Sprüche stand; von dem Satze: nulla maleficiorum communio (societas) macht er einen recht seltsamen Gebrauch; er läugnet auf Grund davon den Regress des wegen doloser Schädigung des Pupillen verurtheilten Vormundes (27, 3. 1, 14): dem Sinne des Sprichwortes ist das wenig gemäss[3].

b) Noch häufiger sind erklärlicherweise die Entlehnungen einzelner Rechtsfälle und Entscheidungen. Offenbar pflanzen sich vielfach traditionelle Urtheilssprüche und Gutach tenals Musterbeispiele aus einem Werke in's andere fort; originell erscheint schon eine leichte Abwandlung des Falles. Ganz harmlos und augenfällig tritt die Entlehnung in 6, 1. 72 hervor: das Beispiel für die verdinglichte sog. exc. rei venditae et traditae ist wörtlich aus Pomponius entnommen (21, 3. 2), wahrscheinlich aber noch älter, und Ulpian hat es sogar noch einmal B. 76 benutzt (44, 4. 4, 32). Selbständiger ist Ulpian 10, 3. 23: der Fall ist offenbar derselbe, den Julian 19, 2. 35, 1 erörtert; aber sowohl Thatbestand wie Entscheidung ist modificirt. Auf eine gleiche Vorlage deutet die Übereinstimmung mit Gaius; denn diesen benutzt Ulpian nicht, hat ihn wahrscheinlich gar nicht gekannt. So stammten wohl Ulpian 15, 3. 3, 7 sq. und Gaius 3, 5. 21 aus der nämlichen Quelle. Die Beispiele decken sich, und Ulpian deutet mit den Worten: recte dicitur an, dass er sie nicht aus eigener Praxis hat. Sehr bezeichnend ist es, dass Gaius (Inst. 3, 219) den fremden Sclaven auf einen Baum, Ulpian dagegen auf's Dach klettern lässt (11, 3. 3, 1): in den Brunnen steigt er bei beiden[4].

[1] Labeo 2, 304.

[2] Andere Beispiele: nach Pomponius, der auch hier wieder an der Spitze steht: 11, 7. 10 = Pomp. 47, 12. 5 im Gegensatze zu Labeo 19, 1. 53, 1; 13, 7. 9 pr. gehört mit 36 pr. zusammen und Paulus 47, 2. 20 pr. hat auch Pomponius abgeschrieben; 15. 1. 5, 1 = 43, 26. 13; 26, 7. 5. 10 = 17 eod.; 13, 1. 10, 2 = 44, 7. 56 a. E.; 47. 4. 1. 8 = 40, 4. 11, 2; dann 32, 76 aus Cassius, wie 32, 52. 4 ergibt; 12, 6. 26, 3 aus Julian 46, 3. 34, 11 (Marcian 12, 6. 40 pr.); 16, 2. 7 pr.: den Satz setzt Papinian fr. 16, 1 eod. voraus; 47, 2. 52, 26 Gaius 2, 14. 28. 2 (Julian?); 47, 2. 52, 28 Julian 13. 1. 3.

[3] 17, 2. 57 (Pomp.); 18, 1. 35, 2 (Gaius); auch 46, 1. 70, 5.

[4] 6, 1. 15, 2 ist in's Kurze gezogen der Fall, den Paulus 21, 2. 11 pr. ausführlich erörtert; wahrscheinlich stammt er von Labeo und bezieht sich auf Veteranenansiedlungen unter Augustus. — 45, 1. 72, 2 ist aus Marcell B. 15 (45, 1. 98, 1). — 19, 5. 17 ist das pr. aus Vivian, §. 1 Pomponius, §. 2 Papinian, §. 3 irgend woher wegen

c) Von besonderer Wichtigkeit ist das Verhältniss Ulpian's zu gleichzeitigen Schriftstellern, vor Allem zu Paulus. Dieser folgt freilich mit seinen Büchern der Schriftstellerei Ulpian's auf Schritt und Tritt; aber des Abschreibens von ihm ist er gänzlich unverdächtig. Wo beide übereinstimmen, da wird man eine gemeinsame ältere Vorlage mit Sicherheit annehmen dürfen. Und solche Übereinstimmungen bis auf Worte und Wendungen finden sich nicht ganz selten; ja der Gang der Darstellung ist an einzelnen Stellen der Sentenzen des Paulus der nämliche wie in Ulpian's Commentar. Dies tritt vor allem beim Vergleiche von 19, 1. 13 mit Paulus sent. 2, 17 hervor: 13, 1—3 = 2, 17. 11; 13, 4 = 6; 13, 10 u. 13 = 7; 13, 15 = 8; 13, 20 = 9: die Reihenfolge der Erörterungen ist dieselbe, die Äusserungen stimmen, abgesehen von der Kürze bei Paulus, genau überein, zum Theil sind wir im Stande nachzuweisen, dass die Sätze schon älter sind[1]. Und in einer Reihe von anderen Stellen ist der Einklang ebenso deutlich, obwohl Ulpian hier und da die vorgetragene Meinung als seine eigene hinstellt[2]. Etwas anderer Art sind andere Fälle der Übereinstimmung der beiden Juristen. Hier muss man annehmen, dass sie die Praxis ihrer Zeit vortragen: denn sie suchen ihre Entscheidungen zu begründen; aber die Begründung ist nicht die nämliche. Die Unzulässigkeit des p. ne dolus praestetur ist zweifellos erst allmählich, wohl auf Grund einer Äusserung des Celsus, aufgekommen[3]; Ulpian und Paulus erkennen sie beide an, rechtfertigen sie aber verschieden[4]. Auch das solvere, wenigstens das offerre pretium als Vorbedingung der Kaufklage auf Übergabe der Waare scheint erst später angenommen zu sein.

J. 3, 24. 2, §. 4 entlehnt wegen der indirecten Rede und des ex quo apparet, §. 5 aus Sabin. — 10, 3. 7, 13 entlehnt wegen des eleganter dicitur. — 5, 2. 8, 9 steht fast wörtlich bei Paulus sent. 4, 5. 7; die Entlehnung deutet §. 10 ego puto an: die Quelle ist wohl Papinian (§. 8). — 10, 3. 6 pr. kehrt ganz ähnlich bei Paulus 14, 1 wieder; die gemeinschaftliche Quelle könnte Julian gewesen sein. — 17, 1. 10, 13 u. fr. 12 pr. muss aus Julian genommen sein (10, 12); denn 'Marcellus autem fatetur' (12, 1) ist am besten als Nota aufzufassen. — 47, 2. 52, 21 = 67, 4 (Paulus) wohl von Plautius. — 46, 2. 13 fährt Ulpian in dem Falle des Paulus fr. 12 fort: die Compilatoren haben Ulpian's übrige Erörterung zu Gunsten der paulinischen weggeschnitten. — 46, 3. 29 reproducirt dem Sinne nach Julian 45, 1. 54 aus 22. Dig., das Ulpian im 38. B. benutzt. — 37, 11. 2, 3 = Paulus 28, 6. 38, 1 sq.; 37, 11. 2, 6 = Marcell 28, 7. 23.

[1] 19, 1. 13, 15 = Paul. S. 2, 17. 8 Sabinus 21. 2, 9; 37, 1. 3, 7 = 46, 8. 7 (3 sent.) Papinian 29, 2. 86 pr.

[2] Die Sätze, die Ulpian 17, 1. 12, 9 erörtert, fasst Paulus S. 2, 15. 2 kurz zusammen, mit wörtlichen Anklängen: Einzelheiten wenigstens finden sich schon bei älteren: 17, 1. 27, 4; 56, 4. — 17, 2. 63, 4 meint Ulpian zögernd (quod magis dicendum esse arbitror), der Socius müsse bei Einrede des Nothbedarfes wegen des Rückstandes caviren; Paulus 15, 1. 47, 2 nimmt diesen Satz als ganz selbstverständlich an. — 27, 3. 1, 20 (arbitror) = S. 2, 30.

[3] Labeo 2, 100 f.

[4] 16, 3. 1, 7; 2, 14. 27, 3; 13, 6. 17 pr.

Julian wird von Paulus getadelt, dass er es nicht erwähnt habe (12, 1. 31, 1 a. E.). So motivirt denn Ulpian den neuen Satz in seiner Weise (19, 1. 13, 8). Wahrscheinlich hängt es damit zusammen, dass sich ebenfalls später der von Ulpian und Paulus bekundete Satz feststellte, der Käufer müsse nach Übergabe der Sache Zinsen vom Kaufpreise zahlen[1].

So viele Anklänge und Übereinstimmungen lassen sich trotz unseres gänzlich zerrütteten Materials entdecken; denn begreiflich haben die Compilatoren systematisch die parallelen Ausführungen der beiden Juristen beseitigt.

Mit allem dem soll nun nicht geläugnet werden, dass Ulpian auch selbständig eine Weiterbildung des Rechtes versucht habe. Vielmehr sind solche Bestrebungen sowohl bei ganzen Lehren, als bei der Begründung von Einzelentscheidungen unverkennbar. So scheint mir klar, dass er eine Ausdehnung des Condictionengebietes wollte[2], und dass er den titulus pro suo bei der Ersitzung, wenn nicht schuf, doch ausbildete[3]. In beiden Fällen ist er gegenüber dem classischen Rechte nicht eben glücklich gewesen. Und sind so auch die Gutachten und Urtheile, wo sie nicht das Gepräge wohlwollender Billigkeit tragen (S. 444), oft schwach und seltsam begründet[4]. Allein auf diese Seite der Sache soll hier nicht eingegangen werden. Der Zweck dieser Ausführungen ist erreicht, wenn es ihnen gelungen sein sollte, gegen Ulpian's Schriftstellerei nach den verschiedensten Richtungen hin misstrauisch zu machen. Wo er selbst spricht, kann er abgeschrieben haben; wo er andere anführt, braucht er nicht auf die ersten Quellen zurückgegangen zu sein; wo er sonst unbeglaubigte positive, namentlich geschichtliche Angaben bringt, sind sie mit äusserster Vorsicht zu benutzen; wo er selbständig eine Weiterbildung des Rechtes versucht, mangelt es meist an Schärfe und productiver Kraft.

[1] 19, 1. 13, 20 = Sent. 2, 17. 9; Rescript? Severus C. 4, 32. 2.

[2] 12, 1. 9; 12, 7. 2.

[3] 41, 10. 1; vergl. Labeo 2, 183; 193; 229.

[4] 4, 2. 14, 2 sq.; 13, 7. 24, pr. §. 2 (nur hierauf beruht die Gleichung der in solutum datio mit dem Kaufe); 16, 3. 1, 25 (ist vielleicht aus Pomponius 13, 1. 16 hervorgewachsen); 17, 1. 12, 11 sqq.; 17, 2. 69; 19, 1. 13, 1 sq.; 22, 1. 21 u. 23; 27, 4. 3, 1; 27, 7. 4 pr.; 47, 2. 52, 19 (sieht alterthümlich aus).

Ausgegeben am 4. Juni.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.